

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Reform des Hamburgischen Disziplinarrechts als Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

I.

Gesetz

zur Regelung disziplinarrechtlicher Angelegenheiten

Vom

Artikel 1

Hamburgisches Disziplinalgesetz (HmbDG)

Inhaltsübersicht

Teil 1	
Anwendungsbereich	
§ 1	Persönlicher Geltungsbereich
§ 2	Sachlicher Geltungsbereich
Teil 2	
Disziplinarmaßnahmen	
§ 3	Arten der Disziplinarmaßnahmen
§ 4	Verweis
§ 5	Geldbuße
§ 6	Kürzung der Dienstbezüge
§ 7	Zurückstufung
§ 8	Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
§ 9	Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts
§ 10	Verlust der Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis
§ 11	Ermessensgrundsatz
Teil 3	
Allgemeine Verfahrensvorschriften für das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren	
§ 12	Disziplinarorgane
§ 13	Verfahren gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte
§ 14	Aussetzung
§ 15	Bindung an tatsächliche Feststellungen in anderen Verfahren
§ 16	Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren
§ 17	Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
§ 18	Verhandlungsunfähigkeit und Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten
§ 19	Bevollmächtigte und Beistände
§ 20	Rechts- und Amtshilfe
§ 21	Rechtsbehelfsbelehrung
§ 22	Ergänzende Vorschriften
Teil 4	
Behördliches Disziplinarverfahren	
Abschnitt 1	
Ermittlungsverfahren	
§ 23	Ermittlungen von Amts wegen, Belehrung
§ 24	Ermittlungen auf Antrag der Beamtin oder des Beamten
§ 25	Gebot der Beschleunigung, Antrag auf gerichtliche Festsetzung

§ 26 Beweiserhebung, Protokoll	Abschnitt 3
§ 27 Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige	Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht
§ 28 Ausdehnung und Beschränkung	Unterabschnitt 1
§ 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen	Berufung
§ 30 Unterbringung der Beamtin oder des Beamten	§ 58 Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
§ 31 Abgabe des Disziplinarverfahrens	§ 59 Berufungsverfahren
Abschnitt 2	§ 60 Zurücknahme der Berufung
Abschlussentscheidung, Widerspruchsverfahren	§ 61 Entscheidung durch Beschluss
§ 32 Einstellungsverfügung	§ 62 Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil
§ 33 Disziplinarverfügung	Unterabschnitt 2
§ 34 Erhebung der Disziplinaranzeige	Beschwerde
§ 35 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse, Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren	§ 63 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
§ 36 Rechtsweg, Widerspruchsverfahren	§ 64 Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts
Abschnitt 3	Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen	Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht
§ 37 Vorläufige Dienstenthebung	§ 65 Revision
§ 38 Teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts	Teil 6
§ 39 Auswirkungen auf Nebentätigkeiten	Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens
§ 40 Form und Wirksamkeit	§ 66 Wiederaufnahmegründe
§ 41 Rechtsschutz	§ 67 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
§ 42 Ende der Anordnungen	§ 68 Antrag, Frist, Verfahren
§ 43 Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge	§ 69 Entscheidung des Gerichts durch Beschluss
Teil 5	§ 70 Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts
Gerichtliches Disziplinarverfahren	§ 71 Wirkungen des neuen Urteils
Abschnitt 1	Teil 7
Zuständigkeit und Besetzung	Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung, Vorteilsabschöpfung
§ 44 Zuständige Gerichte	§ 72 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
§ 45 Besetzung im Einzelfall	§ 73 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
§ 46 Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer	§ 74 Abschöpfung von erlangten Vorteilen
§ 47 Ausschluss eines Mitglieds, Verbot der Amtsausübung und Erlöschen des Amtes	Teil 8
Abschnitt 2	Kosten des Disziplinarverfahrens
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht	§ 75 Gebührenfreiheit, Auslagenerhebung
§ 48 Klageerhebung und Klagefrist	§ 76 Kostenentscheidung
§ 49 Inhalt der Disziplinaranzeige und der übrigen Klagen	Teil 9
§ 50 Nachtragsdisziplinaranzeige	Vollstreckung, Verwertungsverbot, Begnadigung
§ 51 Zustellung der Disziplinaranzeige und Belehrung	§ 77 Disziplinarmaßnahmen
§ 52 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift	§ 78 Kosten
§ 53 Beschränkung des Disziplinarverfahrens	§ 79 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte
§ 54 Beweisaufnahme, Beweisanträge	§ 80 Begnadigung
§ 55 Entscheidung durch Beschluss	Teil 10
§ 56 Entscheidung durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung, Öffentlichkeit	Entschädigung
§ 57 Klagerücknahme, Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	§ 81 Voraussetzungen
	§ 82 Ausschluss und Versagung der Entschädigung
	§ 83 Umfang des Entschädigungsanspruches

§ 84 Zuständigkeit, Antragsfrist, Rechtsweg, Beschränkung der Übertragbarkeit

§ 85 Übergang von Ansprüchen, Ersatzanspruch der kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten

§ 86 Aufhebung und Aussetzung der Entscheidung über die Entschädigung, Rückforderung der Entschädigung

Teil 11

Besondere Vorschriften

§ 87 Beamtinnen und Beamte, Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamtinnen und Beamten sowie die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, auf die das Hamburgische Beamtengesetz (HmbBG) in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

(2) Frühere Beamtinnen und Beamte, die ein Ruhegehalt nach Artikel 75 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg oder einen unwiderruflich bewilligten Unterhaltsbeitrag nach § 15, § 66 Absatz 5 oder § 68 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 323, 847, 2033), zuletzt geändert am 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686, 691), in der jeweils geltenden Fassung beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezugs als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die Unterhaltsbeiträge als Ruhegehälter.

(3) Für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte gilt dieses Gesetz nur, sofern dies in besonderen, für die einzelnen Gruppen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten geltenden Gesetzen geregelt ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Nach diesem Gesetz kann verfolgt werden

1. eine Beamtin oder ein Beamter wegen eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens (§ 81 Absatz 1 HmbBG),
2. eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter wegen
 - a) eines während des Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehens oder
 - b) einer nach Eintritt in den Ruhestand begangenen, als Dienstvergehen geltenden Pflichtverletzung (§ 81 Absatz 2 HmbBG).

(2) Eine Beamtin, ein Beamter, eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter, die oder der früher in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Beamtin oder Beamter, Richterin oder Richter, Berufssoldatin oder Berufssoldat oder Soldatin oder Soldat auf Zeit gestanden hat, kann nach diesem Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltender Pflichtverletzungen verfolgt

Teil 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 88 Frühere Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen

§ 89 Überleitungsvorschriften

§ 90 Amtszeit der bisherigen Richterinnen und Richter am Disziplinargericht und am Disziplinarhof, Fristen und Form

§ 91 Außer-Kraft-Treten der Hamburgischen Disziplinarordnung

§ 92 Verwaltungsvorschriften

werden, die sie oder er in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte oder Versorgungsberechtigter aus dem früheren Dienstverhältnis begangen hat; auch bei einer oder einem aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen oder Entlassenen gelten die in § 81 Absatz 2 HmbBG bezeichneten Pflichtverletzungen als Dienstvergehen.

(3) Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Verfolgung nicht entgegen.

(4) Für Beamtinnen oder Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes, WPflG) in der Fassung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert am 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3340), in der jeweils geltenden Fassung oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6 a WPflG) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

§ 3

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen sind

- Verweis (§ 4),
- Geldbuße (§ 5),
- Kürzung der Dienstbezüge (§ 6),
- Zurückstufung (§ 7),
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 8),
- Kürzung des Ruhegehalts (§ 9 Absatz 1),
- Aberkennung des Ruhegehalts (§ 9 Absatz 2).

(2) Bei Beamtinnen oder Beamten auf Probe sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße, bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nur Verweis, Geldbuße und Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts zulässig.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht nebeneinander verhängt werden. Bei der Verhängung und Bemessung einer Geldbuße oder einer Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamtin, des Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zu berücksichtigen.

(4) Missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde (Zurechtweisungen, Rügen und dergleichen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen. Wird der Beamtin, dem Beamten, der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten in einer schriftlichen missbilligenden Äußerung ein Dienstvergehen zur Last gelegt, gilt § 36 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4

Verweis

Verweis ist der ausdrücklich als Verweis bezeichnete Tadel eines als Dienstvergehen zu wertenden Verhaltens der Beamtin oder des Beamten.

§ 5

Geldbuße

Die Geldbuße darf die einmonatigen Dienst- oder Anwärterbezüge der Beamtin oder des Beamten nicht übersteigen. Bei der Bestimmung der Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge bleibt der Familienzuschlag unberücksichtigt. Erhält die Beamtin oder der Beamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge oder erhält sie oder er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrags, darf die Geldbuße 500 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten um höchstens ein Fünftel und auf längstens drei Jahre. § 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hat die Beamtin oder der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 2 Absatz 2) eine Versorgung erworben, bleibt die Kürzung der Dienstbezüge bei der Regelung nach §§ 53 bis 56 BeamtVG unberücksichtigt.

(2) Während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge darf der Beamtin oder dem Beamten kein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, keine herausgehobene Funktion im Sinne des § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert am 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082, 3101), in der jeweils geltenden Fassung befristet übertragen und kein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung im Sinne des § 46 BBesG übertragen werden. Die oberste Dienstbehörde kann im Einzelfall im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens Ausnahmen zulassen.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange die Beamtin oder der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Sie oder er kann jedoch für die Dauer ihrer oder seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 2 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 7

Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem

Endgrundgehalt. Durch die Zurückstufung verliert die Beamtin oder der Beamte alle Rechte aus ihrem oder seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Leistungen und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt verliehenen Titel zu führen. Mit dem Verlust der Rechte aus dem bisherigen Amt enden auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die der Beamtin oder dem Beamten im Zusammenhang mit ihrem oder seinem bisherigen Amt übertragen sind oder die sie oder er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder seiner Dienstvorgesetzten oder ihres oder seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wieder ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, eine herausgehobene Funktion im Sinne des § 45 BBesG befristet übertragen und ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung im Sinne des § 46 BBesG übertragen werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angeziet ist.

(3) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 2 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches die Beamtin oder der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

§ 8

Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge und Versorgung sowie der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts bekleidet hat.

(2) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf sie oder er beim Dienstherrn „Freie und Hansestadt Hamburg“ nicht wieder zur Beamtin oder zum Beamten ernannt werden; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen zulassen. Es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 9

Kürzung und Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Kürzung des Ruhegehalts setzt voraus, dass die Kürzung der Dienstbezüge oder die Zurückstufung gerechtfertigt wäre, falls die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt wäre, falls die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte sich noch im Dienst befände. Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen. Die Rechtsfolgen der Aberkennung des Ruhegehalts erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt in den Ruhestand im Dienst der Freien und Hansestadt

Hamburg oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts bekleidet hat. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Verlust der Rechte aus einem früheren Dienstverhältnis

Wird gegen eine Beamtin, einen Beamten, eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten, die oder der früher in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 2 Absatz 2) zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts gestanden hat, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, verliert sie oder er auch ihre oder seine Rechte als Versorgungsberechtigte oder Versorgungsberechtigter aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn die Disziplinarmaßnahme wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Pflichtverletzung verhängt wird.

§ 11

Ermessensgrundsatz

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme wegen eines festgestellten Dienstvergehens ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung ist auf die Schwere des Dienstvergehens sowie auf das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten der Beamtin oder des Beamten abzustellen. Insbesondere sind zu berücksichtigen:

1. das Maß der Pflichtwidrigkeit,
2. das Ausmaß des innerdienstlichen Vertrauensschadens und des außerdienstlichen Ansehensverlustes,
3. die Auswirkung der Pflichtverletzung auf den Dienstbetrieb,
4. die weitere dienstliche Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten,
5. die dem Amt der Beamtin oder des Beamten innewohnende Verantwortung und Vorbildfunktion,
6. der Grad des Verschuldens,
7. die Tatmotive und Tatumstände,
8. das Verhalten der Beamtin oder des Beamten nach der Tat, insbesondere ihr oder sein freiwilliges Bemühen, entstandenen Schaden wieder gut zu machen und einen Ausgleich mit der oder dem Verletzten zu erreichen,
9. die bisherige und die künftig zu erwartende dienstliche Leistung und Führung der Beamtin oder des Beamten,
10. eine tätige Reue der Beamtin oder des Beamten durch ihre oder seine aktive Mitwirkung an der Aufdeckung, Aufklärung oder Verhinderung dienstrechtsrelevanter Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstvergehen standen.

(2) Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis darf nur ausgesprochen werden, wenn das dienstliche Vertrauensverhältnis durch das Dienstvergehen zerstört worden ist oder das Dienstvergehen einen Ansehensverlust bewirkt hat, der so erheblich ist, dass eine Weiterverwendung der Beamtin oder des Beamten das Ansehen des Beamtentums unzumutbar belastet.

(3) Eine Zurückstufung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich durch das Dienstvergehen für das von ihr oder ihm bekleidete Amt ihrer oder seiner Laufbahn untragbar gemacht hat, aber in einem anderen Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt ohne

Gefährdung dienstlicher Belange weiter verwendet werden kann.

(4) Die Kürzung der Dienstbezüge darf nur ausgesprochen werden, wenn das Dienstvergehen eine intensive und auf bestimmte Zeit wirkende Pflichtenmahnung der Beamtin oder des Beamten erfordert.

Teil 3

Allgemeine Verfahrensvorschriften für das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren

§ 12

Disziplinarorgane

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden von den Dienstvorgesetzten (§ 3 Absatz 2 Satz 1 HmbBG), der obersten Dienstbehörde (§ 3 Absatz 1 und § 115 Absatz 2 Satz 1 HmbBG) und den für Disziplinarsachen zuständigen Gerichten ausgeübt.

(2) Bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die oberste Dienstbehörde ausgeübt. Sie kann ihre Befugnisse auf andere Stellen übertragen. Ein bereits vor Eintritt in den Ruhestand gegen eine Beamtin oder einen Beamten eingeleitetes Disziplinarverfahren kann durch die Dienstvorgesetzten fortgeführt werden.

(3) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden bestands- oder rechtskräftigen Entscheidungen der Disziplinarorgane sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Beamtenverhältnis bindend.

§ 13

Verfahren gegen Ruhestandsbeamtinnen
und Ruhestandsbeamte

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 14

Aussetzung

(1) Ist gegen die Beamtin oder den Beamten die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben, kann wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden; es ist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen. Ebenso ist ein bereits eingeleitetes Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn während seines Laufs die öffentliche Klage erhoben wird.

(2) Ein Disziplinarverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(3) Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus in der Person der Beamtin oder des Beamten liegenden Gründen nicht verhandelt werden kann. Das nach Absatz 1 oder Absatz 2 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat.

(4) Die Aussetzung des Disziplinarverfahrens ist schriftlich anzuordnen.

(5) Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde anfechten. § 36 gilt entsprechend.

Die angefochtene Entscheidung kann nur bestätigt oder aufgehoben werden. Das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig durch Beschluss.

§ 15

Bindung an tatsächliche Feststellungen in anderen Verfahren

(1) Die den Urteilsspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren oder eines rechtskräftigen Urteils im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des BBesG über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das dieselben Tatsachen zum Gegenstand hat, bindend. Die für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte haben jedoch zugunsten der Beamtin oder des Beamten die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit ihre Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; weicht das Ergebnis ab, darf es nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten verwendet werden.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 16

Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt oder kann eine Tat nach § 153 a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1 nicht zulässig, darf der Beamtin oder dem Beamten ein Dienstvergehen auch nicht in einer missbilligenden Äußerung (§ 3 Absatz 4) zur Last gelegt werden.

(3) Ist die Beamtin oder der Beamte im Strafverfahren oder im Bußgeldverfahren durch ein Gericht rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der Entscheidung ist, ein Disziplinarverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, ohne den Tatbestand einer Strafvorschrift oder einer Bußgeldvorschrift zu erfüllen, ein Dienstvergehen darstellt.

§ 17

Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis und eine Geldbuße nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinaraklage und die Erhebung der Nachtragsdisziplinaraklage, bei Beamtinnen und Beamten auf Probe und auf Widerruf auch durch den Erlass einer Entlassungsverfügung und jede sie bestätigende Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 14 oder für die Dauer eines Mitbestimmungsverfahrens nach § 87 Absatz 1 Nummer 20 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138, 149), in der jeweils geltenden Fassung gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

(6) Ist eine Verfolgung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mehr zulässig, darf der Beamtin oder dem Beamten ein Dienstvergehen auch nicht mehr in einer missbilligenden Äußerung (§ 3 Absatz 4) zur Last gelegt werden.

§ 18

Verhandlungsunfähigkeit und Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten

(1) Ein Disziplinarverfahren kann auch eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte verhandlungsunfähig oder durch Abwesenheit an der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gehindert ist.

(2) Eine oder ein auf Antrag eines Disziplinarorgans nach § 16 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 441), in der jeweils geltenden Fassung zu bestellende Vertreterin oder zu bestellender Vertreter muss Beamtin, Beamter, Richterin oder Richter sein.

§ 19

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann sich in Disziplinarsachen in jeder Lage einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands bedienen. Die oder der Bevollmächtigte oder der Beistand darf nicht gleichzeitig mehrere desselben Dienstvergehens beschuldigte Beamtinnen oder Beamte vertreten. Bevollmächtigte und Beistände können

1. bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrerinnen und Rechtslehrer an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
3. Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
4. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Richterinnen und Richter im Ruhestand sein, sofern sie nicht Mitglieder eines für

Disziplinarsachen zuständigen Gerichts sind oder zu den in § 47 Absatz 1 Nummern 4 und 6 genannten Personen gehören.

(2) Die oder der Bevollmächtigte oder der Beistand ist zu allen Vernehmungen und Beweiserhebungen mit Ausnahme von Beschlagnahmen und Durchsuchungen zu laden. Von einer Benachrichtigung der oder des Bevollmächtigten oder des Beistands über Zeugenvernehmungen kann abgesehen werden, wenn durch ihre oder seine Anwesenheit eine Gefährdung des Ermittlungszwecks zu befürchten ist. Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen. Das Vernehmungsprotokoll ist der oder dem Bevollmächtigten oder dem Beistand zu übersenden.

§ 20

Rechts- und Amtshilfe

(1) Alle Gerichte und Behörden leisten den Disziplinarorganen in Disziplinarsachen Rechts- und Amtshilfe.

(2) Auf die Datenübermittlung an die oder den Dienstvorsetzten, die oberste Dienstbehörde und die für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte findet das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Vorlage von Personalakten oder Personalaktteilen oder von anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen ist auch ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens erforderlich ist und besondere gesetzliche Regelungen oder überwiegende Belange der Beamtin, des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. Für die Erteilung von Auskünften aus diesen Unterlagen gilt Satz 1 entsprechend. Die ersuchende Stelle hat die Erforderlichkeit der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung darzulegen.

(4) Mitteilungen zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn oder zwischen Dienststellenteilen über Disziplinarverfahren, Disziplinarentscheidungen und über Tatsachen aus Disziplinarverfahren sind nur zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben und Ämtern an die Beamtin oder den Beamten oder im Einzelfall aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Gleiches gilt für die Vorlage von Disziplinarakten oder von Teilen solcher Akten. § 79 bleibt unberührt.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Bei allen anfechtbaren Entscheidungen ist die Beamtin oder der Beamte über die Möglichkeit des Rechtsbehelfs, über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie über die einzuhaltende Frist und die Form schriftlich zu belehren. Die Frist für einen Rechtsbehelf beginnt nur zu laufen, wenn eine Belehrung nach Satz 1 erfolgt ist.

(2) Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der anfechtbaren Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei.

§ 22

Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) und des Gesetzes zur Ausführung der VwGO vom 29. März 1960 (HmbGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 14. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 99), in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Teil 4

Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Ermittlungsverfahren

§ 23

Ermittlungen von Amts wegen, Belehrung

(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, veranlasst die oder der Dienstvorsetzte der Beamtin oder des Beamten, bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die oberste Dienstbehörde durch schriftliche Verfügung (Einleitungsverfügung) die zur Sachaufklärung erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die weiteren für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Die Zuständigkeit nach Satz 1 wird durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt.

(2) Zur Ermittlungsführerin oder zum Ermittlungsführer können Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder des höheren Dienstes oder Angestellte mit gleichwertiger Qualifikation bestellt werden. § 47 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und Absätze 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Beamtin oder der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihr oder ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihr oder ihm zur Last gelegt wird. Sie oder er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder eines Beistands zu bedienen.

(4) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird der Beamtin oder dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist die Beamtin oder der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat sie oder er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder sie oder er erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen.

(5) Ist die nach Absatz 3 Sätze 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage der Beamtin oder des Beamten nicht zu ihrem oder seinem Nachteil verwertet werden.

(6) Das Ergebnis der Ermittlungen ist der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben. Die Beamtin oder der Beamte kann weitere Ermittlungen beantragen; § 26 Absatz 5 findet Anwendung.

(7) Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 26 Absatz 6 findet Anwendung. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Absatz 1 Nummer 5 oder 7 eingestellt werden soll.

§ 24

Ermittlungen auf Antrag der Beamtin oder des Beamten

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann bei der oder dem Dienstvorgesetzten, die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte kann bei der obersten Dienstbehörde Ermittlungen gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Wird dem Antrag entsprochen, gilt § 23 Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Wird der Antrag abgelehnt, gilt § 32 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 25

Gebot der Beschleunigung, Antrag auf gerichtliche Festsetzung

(1) Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen. Beschäftigte, die mit Ermittlungen beauftragt werden, sind, soweit die Ermittlungstätigkeit nicht zu ihrem regelmäßigen Aufgabengebiet gehört, für die Dauer ihrer Tätigkeit so weitgehend zu entlasten, dass der Abschluss der Ermittlungen durch ihre sonstige hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

(2) Ist ein Disziplinarverfahren nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinaranzeige abgeschlossen worden, kann die Beamtin oder der Beamte beim Verwaltungsgericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Während einer Aussetzung nach § 14 ist die Frist des Satzes 1 gehemmt.

(3) Bei einem Antrag auf gerichtliche Fristbestimmung bestimmt das Verwaltungsgericht, wenn ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des Disziplinarverfahrens nach diesem Gesetz nicht gegeben ist, eine Frist, in der es abzuschließen ist. Anderenfalls lehnt es den Antrag ab. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn ihre fehlende Einhaltung auf Gründen beruht, die der Dienstherr nicht zu vertreten hat. Die Fristbestimmung, ihre Verlängerung sowie die Ablehnung des Antrags auf Fristbestimmung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Wird das Disziplinarverfahren innerhalb der bestimmten Frist nicht abgeschlossen, stellt das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren durch Beschluss ein. Gegen den Beschluss nach Satz 5 kann Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht eingelegt werden. Der rechtskräftige Beschluss nach Satz 5 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 26

Beweiserhebung, Protokoll

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige vernommen oder deren schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag durch Beschluss die Herausgabe anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld durchsetzen. Der Beschluss ist unanfechtbar. § 27 Absatz 3 gilt entsprechend. § 29 bleibt unberührt.

(3) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(4) Der Beamtin oder dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Sie oder er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihr oder ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

(5) Über einen Beweisantrag der Beamtin oder des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(6) Über Anhörungen der Beamtin oder des Beamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 27

Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige

(1) Zeuginnen und Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Verwaltungsgericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Verwaltungs-

gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von der oder dem Dienstvorgesetzten, der allgemeinen Vertreterin, dem allgemeinen Vertreter oder der obersten Dienstbehörde der Beamtin oder des Beamten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt gestellt werden.

§ 28

Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32, 33 und 34 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 33 bis 36 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 29

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 27 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte des ihr oder ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 30

Unterbringung der Beamtin oder des Beamten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand der Beamtin oder des Beamten kann das Verwaltungsgericht auf Antrag der obersten Dienstbehörde nach Anhörung eines Sachverständigen anordnen, dass die Beamtin oder der Beamte in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und untersucht wird. Der Antrag ist nur zulässig, wenn bei Feststellung der Schuld der Betroffenen voraussichtlich auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Das Verwaltungsgericht unterrichtet die Beamtin oder den Beamten über den Antrag. Hat die Beamtin oder der Beamte nicht selbst eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beigezogen, bestellt die oder der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen eine Beamtin, einen Beamten, eine Richterin oder einen Richter zur Vertreterin oder zum Vertre-

ter für das Unterbringungsverfahren. Mitglieder der für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte und die in § 47 Absatz 1 Nummern 1, 4 und 6 genannten Personen sind nicht als Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Gericht in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gelten sinngemäß. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich hält.

(4) Gegen den Unterbringungsbeschluss des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht statthaft. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(5) Die Unterbringung darf nicht länger als sechs Wochen dauern.

(6) Durch diese Bestimmung wird das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 31

Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält die oder der Dienstvorgesetzte ihre oder seine Befugnis nach §§ 32 bis 34 nicht für ausreichend, führt sie oder er die Entscheidung der oder des höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde herbei. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder die Befugnisse der oder des Dienstvorgesetzten für ausreichend halten. Sie können die erforderlichen weiteren Ermittlungen auch selbst durchführen und eine Abschlussentscheidung treffen. Werden weitere Ermittlungen veranlasst, gilt § 23 Absätze 3 bis 7 und § 26 Absatz 4 entsprechend.

Abschnitt 2

Abschlussentscheidung, Widerspruchsverfahren

§ 32

Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn

1. nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist oder ein Dienstvergehen zwar erwiesen, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
2. die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach § 16 nicht zulässig ist,
3. eine Verfolgung des Dienstvergehens nach § 17 nicht mehr zulässig ist,
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist,
5. das Beamtenverhältnis nach § 32 Absatz 1 HmbBG geendet hat,
6. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte verstorben ist oder
7. die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nach § 59 BeamtVG ihre oder seine Rechte verloren oder gegenüber der obersten Dienstbehörde schriftlich auf ihre oder seine Rechte verzichtet hat.

(2) Die Einstellungsverfügung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und zuzustellen. Der obersten Dienstbehörde ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Wird in den Gründen der Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen festgestellt oder offengelassen, ob ein Dienstvergehen vorliegt, kann die Beamtin oder der Beamte dagegen Widerspruch erheben und die Feststellung beantragen, dass kein Dienstvergehen vorliegt. § 36 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 33

Disziplinarverfügung

(1) Die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge oder Kürzung des Ruhegehalts werden durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte ist zum Ausspruch eines Verweises und einer Geldbuße gegen die ihr oder ihm unterstellten Beamtinnen und Beamten befugt.

(3) Die oder der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte ist zum Ausspruch einer Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß befugt.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann über die Disziplinarmaßnahmen der Absätze 2 und 3 hinaus auch eine Kürzung des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß festsetzen. § 23 Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarverfügung ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und zuzustellen.

(6) Die Dienstvorgesetzten haben der obersten Dienstbehörde vom Erlass der Disziplinarverfügung unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 34

Erhebung der Disziplinarverfügung

(1) Soll gegen die Beamtin oder den Beamten auf Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder soll gegen eine Ruhestandsbeamtin oder einen Ruhestandsbeamten auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen sie oder ihn Disziplinarverfügung zu erheben.

(2) Die Disziplinarverfügung wird durch die oberste Dienstbehörde erhoben.

§ 35

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnis, Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann ihre oder seine Einstellungsverfügung oder die Einstellungsverfügung einer oder eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten nach § 32 Absatz 1 im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten aufheben und wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarverfügung erheben. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(2) Jede oder jeder Dienstvorgesetzte kann ihre oder seine Disziplinarverfügung oder die Disziplinarverfügung einer oder eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde kann ihre Disziplinarverfügung, die Disziplinarverfügung einer oder eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten und den Widerspruchsbescheid jederzeit aufheben und im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarverfügung erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarverfügung nach Art oder Höhe oder die Erhebung der

Disziplinarverfügung ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(3) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 ist der Beamtin oder dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 16 die Disziplinarverfügung auf Antrag der Beamtin oder des Beamten von der oder dem Dienstvorgesetzten, die oder der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Beamtin oder der Beamte von der in Satz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ 36

Rechtsweg, Widerspruchsverfahren

(1) Für die Anfechtung einer Disziplinarverfügung ist der Rechtsweg zu den für Disziplinarsachen zuständigen Gerichten gegeben. Vor der Erhebung der Klage durch die Beamtin oder den Beamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Eines Widerspruchsverfahrens bedarf es auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde die Disziplinarverfügung erlassen hat. Für die Form und die Frist des Widerspruchs gilt § 70 VwGO.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde. Veranlasst sie vor der Entscheidung neue Ermittlungen, gilt § 23 Absätze 4 bis 6 und § 26 Absatz 4 entsprechend. In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § 35 Absatz 2 zu treffen, bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 37

Vorläufige Dienstenthebung

(1) Die oberste Dienstbehörde kann eine Beamtin oder einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben,

1. wenn der begründete Verdacht eines Dienstvergehens besteht, das geeignet ist, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu rechtfertigen oder
2. bei einer Beamtin auf Probe, einem Beamten auf Probe, einer Beamtin auf Widerruf oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 oder § 37 HmbBG in Betracht kommt.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann eine Beamtin oder einen Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben der Beamtin oder des Beamten im Dienst der Dienstbetrieb oder die disziplinarrechtlichen Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarverfügung nicht außer Verhältnis steht.

(3) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung erlöschen die Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen.

(4) Wird die Beamtin oder der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während sie oder er ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 BBesG festgestellte Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Beamtin ihren oder der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn sie oder er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der obersten Dienstbehörde festzustellen und der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

§ 38

Teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts

(1) Die oberste Dienstbehörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der Beamtin oder dem Beamten bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden, wenn voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird.

(2) Bei Beamtinnen oder Beamten auf Probe kann die oberste Dienstbehörde gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass der Beamtin oder dem Beamten bis zu 50 vom Hundert der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden, wenn bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit voraussichtlich auf Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden würde. Satz 1 gilt für die teilweise Einbehaltung der monatlichen Anwärterbezüge bei Beamtinnen oder Beamten auf Widerruf entsprechend.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten anordnen, dass der Ruhestandsbeamtin oder dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 vom Hundert des monatlichen Ruhegehalts einbehalten werden, wenn gegen sie oder ihn nach dem Stand der Ermittlungen voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(4) Bei der Entscheidung über die teilweise Einbehaltung der Bezüge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamtin oder des Beamten zu berücksichtigen. Die Beamtin oder der Beamte hat der obersten Dienstbehörde vor der Entscheidung über die Einbehaltung und im Weiteren für die Dauer des Beschlusses über die Einbehaltung bei wesentlichen Änderungen unaufgefordert Auskunft über ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben.

§ 39

Auswirkungen auf Nebentätigkeiten

Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen erstrecken sich auf alle Ämter, die die Beamtin oder der Beamte im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts bekleidet, sowie auf alle Nebenbeschäftigungen, die der Beamtin oder dem Beamten im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Amt übertragen sind oder die sie oder er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres oder seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 40

Form und Wirksamkeit

(1) Die Anordnungen über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen oder

von Ruhegehalt sind schriftlich zu erlassen, zu begründen und zuzustellen.

(2) Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Anordnung der Einbehaltung von Bezügen wird mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar.

§ 41

Rechtsschutz

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Verwaltungsgericht beantragen; Gleiches gilt für die Ruhestandsbeamtin oder den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn dort in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist. § 36 kommt nicht zur Anwendung.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht entscheidet über den Antrag in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug gelten sinngemäß. Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Absatz 7 VwGO entsprechend.

§ 42

Ende der Anordnungen

(1) Die Anordnungen über die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen oder von Ruhegehalt enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Anordnung nach § 37 jederzeit aufheben, die Anordnung nach § 38 jederzeit aufheben oder ändern. § 40 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Verfall und Nachzahlung einbehaltener Beträge

(1) Die nach § 38 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen derselben Tatsachen eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamtin, Beamter, Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren außer im Falle des Todes der Beamtin oder des Beamten nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 und 7 eingestellt worden ist und die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Disziplinarverfahren nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 eingestellt worden ist und ein innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen derselben Tatsachen eingeleitetes neues Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossen wird. Eine Geldbuße und die der

Beamtin oder dem Beamten auferlegten Kosten des Verfahrens können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

(3) Auf die nach Absatz 2 nachzuzahlenden Beträge können Einkünfte aus einer von der Beamtin oder dem Beamten aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübten Nebenbeschäftigung angerechnet werden, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, über eine solche Nebenbeschäftigung und die Höhe der Einkünfte Auskunft zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und des Absatzes 3 Satz 1 gilt § 41 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sinngemäß.

Teil 5

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1

Zuständigkeit und Besetzung

§ 44

Zuständige Gerichte

(1) Die für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte sind das Verwaltungsgericht Hamburg und das Hamburgische Oberverwaltungsgericht.

(2) Beim Verwaltungsgericht Hamburg ist eine Fachkammer, beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht ein Fachsenat für Disziplinarsachen zu bilden. Bei Bedarf können mehrere Fachkammern oder Fachsenate gebildet werden.

§ 45

Besetzung im Einzelfall

(1) Das Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzern, wenn nicht eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter verhandelt und entscheidet. Eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer soll der Laufbahngruppe und möglichst dem Verwaltungszweig der Beamtin oder des Beamten angehören. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer nicht mit.

(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter bei einer Klage der Beamtin oder des Beamten gegen eine Disziplinarverfügung, bei einer Klage gegen die Aussetzung des Disziplinarverfahrens oder gegen eine sonstige belastende Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes, die keine Disziplinarverfügung darstellt, sowie in entsprechenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gilt § 6 VwGO. In anderen Verfahren ist eine Übertragung auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Fachkammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder des Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist eine Berichterstatlerin oder ein Berichterstatter bestellt, entscheidet sie oder er anstelle der oder des Vorsitzenden.

(4) Für das Hamburgische Oberverwaltungsgericht – Fachsenat für Disziplinarsachen – gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 46

Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamtinnen oder Beamte sein, auf die das Hamburgische Beamtengesetz Anwendung findet. Sie brauchen ihren Wohnsitz nicht im Gerichtsbezirk zu haben.

(2) Die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer werden auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde auf vier Jahre vom Landespersonalausschuss (§ 102 HmbBG) gewählt. Wird während der Amtszeit die Wahl neuer Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer erforderlich, werden sie nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer im Amt.

(3) Die §§ 20 bis 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 34 VwGO werden auf die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

§ 47

Ausschluss eines Mitglieds, Verbot der Amtsausübung und Erlöschen des Amtes

(1) Eine Richterin, ein Richter, eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn sie oder er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegattin, Ehegatte, gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Beamtin, des Beamten oder der oder des Verletzten ist oder war,
3. mit der Beamtin, dem Beamten oder der oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten tätig war oder als Zeugin oder Zeuge gehört wurde oder als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren gegen die Beamtin oder den Beamten beteiligt war oder
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtin oder des Beamten ist oder war oder bei einer oder einem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten befasst ist.

(2) Eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn sie oder er der Dienststelle der Beamtin oder des Beamten angehört.

(3) Eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer, gegen die oder den Disziplinarverfügung oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder der oder dem die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung ihres oder seines Amtes nicht herangezogen werden.

(4) Das Amt einer Beamtinnenbeisitzerin oder eines Beamtinnenbeisitzers erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung in das Amt wegfällt oder
2. sie oder er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen sie oder ihn im Disziplinarverfahren unanfechtbar oder rechtskräftig eine Geldbuße oder eine schwerere Disziplinarmaßnahme verhängt wird.

Abschnitt 2

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

§ 48

Klageerhebung und Klagefrist

(1) Die Disziplinar Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – zu erheben. § 81 Absatz 1 Satz 2 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Im Übrigen sind Klagen nach diesem Gesetz bei dem Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht können sie auch zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

(3) Ist über einen Antrag auf Vornahme einer Entscheidung oder über einen Widerspruch ohne zureichenden Grund innerhalb von drei Monaten sachlich nicht entschieden worden, gilt § 75 VwGO entsprechend. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 14 ausgesetzt ist.

(4) Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

§ 49

Inhalt der Disziplinar Klage und der übrigen Klagen

(1) Die Disziplinar Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang der Beamtin oder des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zu Grunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) In den übrigen Klagen muss die Klägerin oder der Kläger eine bestimmte Disziplinarverfügung oder eine sonstige belastende Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes als Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Disziplinarverfügung oder eine sonstige belastende Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

§ 50

Nachtragsdisziplinar Klage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinar Klage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinar Klage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die oberste Dienstbehörde die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht

eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag der obersten Dienstbehörde verlängert werden, wenn diese sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 55 Absatz 2 Nachtragsdisziplinar Klage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinar Klage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 51

Zustellung der Disziplinar Klage und Belehrung

Die oder der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Disziplinar Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage an die Beamtin oder den Beamten und weist sie oder ihn gleichzeitig auf die Fristen des § 52 Absatz 1 und des § 55 Absatz 1 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hin.

§ 52

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinar Klage hat die Beamtin oder der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) Das Gericht kann der obersten Dienstbehörde zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den die Beamtin oder der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 50 Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 53

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, in dem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 54

Beweisaufnahme, Beweisangebote

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise. Es kann insbesondere Augenschein nehmen, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen. Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren können durch Verlesen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden.

(2) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, als Sachverständige oder Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

(3) Bei einer Disziplinarklage sind Beweisangebote von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von der Beamtin oder dem Beamten innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

§ 55

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss die Disziplinarklage abweisen und gleichzeitig auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 3) erkennen, wenn der Ausspruch eines Verweises, einer Geldbuße, einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Kürzung des Ruhegehalts angezeigt erscheint. Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, der oder dem Vorsitzenden oder der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Das Disziplinarverfahren ist einzustellen, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 bis 7 vorliegt. Das Verfahren kann in diesen Fällen auch vor der mündlichen Verhandlung durch Beschluss eingestellt werden.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 56

Entscheidung durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung, Öffentlichkeit

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 VwGO findet keine Anwendung.

(2) Die Verhandlung einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Die §§ 169, 171 b bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1079), zuletzt geändert am 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

(3) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die der Beamtin oder dem Beamten in der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Verwaltungsgericht kann über die Anträge hinausgehen. Es kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 3) erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

(4) Bei einer Klage der Beamtin oder des Beamten darf das Verwaltungsgericht über das Klagebegehren nicht hinausgehen und die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten abändern; es ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

(5) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Verwaltungsgericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. In seiner Entscheidung kann das Verwaltungsgericht die Klage abweisen, die Disziplinarverfügung aufheben, die Disziplinarverfügung zu Gunsten der Beamtin oder des Beamten abändern oder das Disziplinarverfahren einstellen, wenn ein Dienstvergehen zwar erwiesen, der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint.

§ 57

Klagerücknahme, Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Disziplinarklage kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung der Beamtin oder des Beamten voraus.

(2) Soweit die Disziplinarklage zurückgenommen wurde, können die ihr zu Grunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(3) Hat das Verwaltungsgericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

Abschnitt 3

Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Unterabschnitt 1

Berufung

§ 58

Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen; das Verwaltungsgericht legt den Berufungsantrag mit den Akten dem Oberverwaltungsgericht vor. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der oder dem Vorsitzenden des Senats beim Oberverwaltungsgericht verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Form und die Frist des Antrags auf Zulassung der Berufung, für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung und die Berufung gelten die §§ 124 und 124 a VwGO.

§ 59

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. § 50 wird nicht angewandt. Eine Belehrung nach § 51 unterbleibt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 52 Absatz 2 unberücksichtigt bleiben dürfen, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 54 Absatz 3 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und die Beamtin oder der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

§ 60

Zurücknahme der Berufung

(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung der oder des Berufungsbeklagten voraus.

(2) Die Berufung gilt als zurückgenommen, wenn die Berufungsklägerin oder der Berufungskläger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts länger als drei Monate nicht betreibt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Berufungsklägerin oder der Berufungskläger ist in der Aufforderung auf

die sich aus Satz 1 und § 155 Absatz 2 VwGO ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen. Das Gericht stellt durch Beschluss fest, dass die Berufung als zurückgenommen gilt.

(3) Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Gericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

§ 61

Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn sie unzulässig ist.

(2) Das Oberverwaltungsgericht stellt das Disziplinarverfahren, auch nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss ein, wenn eine der Voraussetzungen des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 5 bis 7 vorliegt. § 130 a VwGO findet bei einer Berufung gegen das Urteil über eine Disziplinaranzeige keine Anwendung.

(3) Der Beschluss nach Absatz 1 steht einem Urteil gleich.

§ 62

Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. §§ 84 und 106 VwGO finden keine Anwendung. Hat nur die Beamtin oder der Beamte Berufung eingelegt, darf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zum Nachteil der Beamtin oder des Beamten abgeändert werden.

(2) Eine Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Unterabschnitt 2

Beschwerde

§ 63

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts, der oder des Vorsitzenden oder der Berichterstatterin oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, kann Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht eingelegt werden, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 146 Absätze 2 und 3 VwGO gilt entsprechend.

(2) Für die Frist und die Form der Beschwerde gilt § 147 VwGO entsprechend.

(3) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 55 Absatz 1 über eine Disziplinaranzeige entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(4) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 41 gilt § 146 Absatz 4 VwGO entsprechend.

§ 64

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Abschnitt 4

Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 65

Revision

(1) Für die Zulassung der Revision, für die Frist und Form der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 VwGO und § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert am 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138, 2140), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.

(3) Die Revision kann bis zur Rechtskraft der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Stellung der Anträge in der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung der Revisionsbeklagten voraus. Die Zurücknahme bewirkt den Verlust des eingelegten Rechtsmittels. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch Beschluss über die Kostenfolge.

(4) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 VwGO entsprechend.

Teil 6**Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens**

§ 66

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil eine Richterin, ein Richter, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mitgewirkt hat, die oder der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil eine Richterin, ein Richter, eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mitgewirkt hat, die oder der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 16 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, oder
8. die Beamtin oder der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 67

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu Ungunsten der oder des Betroffenen ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 68

Antrag, Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die oder der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Die Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens können beantragen

1. die oder der von dem Urteil Betroffene,
2. nach ihrem oder seinem Tod die Witwe oder der Witwer, ihre oder seine Verwandten auf- und absteigender Linie, die Geschwister und in den Fällen des § 22 Absatz 2 oder 3 sowie des § 28 BeamtVG die geschiedene oder frühere Ehegattin oder der geschiedene oder frühere Ehegatte und
3. die oberste Dienstbehörde.

(3) Eine Richterin oder ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes im Wiederaufnahmeverfahren in den Fällen des § 66 Absatz 1 Nummern 5 und 6 kraft Gesetzes ausgeschlossen.

(4) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(5) Wird ein rechtskräftig abgeschlossenes Disziplinarverfahren auf Antrag der obersten Dienstbehörde mit dem Ziel der Verschärfung der Disziplinarmaßnahmen wieder aufgenommen, gelten die §§ 37 bis 43 entsprechend.

§ 69

Entscheidung des Gerichts durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 70

Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 71

Wirkungen des neuen Urteils

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zu Gunsten der oder des Betroffenen aufgehoben, erhält diese oder dieser vom Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urteils an die Rechtsstellung, die sie oder er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 56 HmbBG entsprechend.

(2) Haben die beteiligte Beamtin oder der beteiligte Beamte oder die Personen, zu deren Unterhalt sie oder er gesetzlich verpflichtet ist oder war, einen sonstigen Schaden erlitten, werden sie über Absatz 1 hinaus nach den §§ 81 bis 86 entschädigt.

Teil 7

Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung, Vorteilsabschöpfung

§ 72

Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die aus dem Beamtenverhältnis entfernte frühere Beamtin oder der aus dem Beamtenverhältnis entfernte frühere Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der Dienstbezüge,

die ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Absatz 1 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit die frühere Beamtin oder der frühere Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; die frühere Beamtin oder der frühere Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente auf Grund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des Ruhegehalts, das ihr oder ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehalts nach § 38 Absatz 3 bleibt unberücksichtigt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach Absatz 1 oder Absatz 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(4) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat die oder der Unterhaltsbeitragsberechtigte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(5) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18a Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert am 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621, 4623), in der jeweils geltenden Fassung angerechnet. Die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren oder seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt sie oder er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(6) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(7) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die frühere Beamtin, der frühere Beamte, die frühere Ruhestandsbeamtin oder der frühere Ruhestandsbeamte in ein neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (§ 2 Absatz 2) berufen wird.

§ 73

Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die oberste Dienstbehörde der ehemaligen Beamtin, dem ehemaligen Beamten, der ehemaligen Ruhestandsbeamtin oder dem ehemaligen Ruhestandsbeamten, die oder der gegen das Verbot der

Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer Unterhaltsleistung zusagen, wenn sie oder er ihr oder sein Wissen über Tatsachen offenbart, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über ihren oder seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Vomhundertsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen,
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Absatz 1 BeamtVG ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Unterhaltsleistungen an die frühere Beamtin, den früheren Beamten, die frühere Ruhestandsbeamtin oder den früheren Ruhestandsbeamten sind erst zu zahlen, wenn diese oder dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einer Ruhestandsbeamtin oder einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. Die hinterbliebene Ehegattin oder der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 vom Hundert der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 74

Abschöpfung von erlangten Vorteilen

(1) Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der unter schuldhaftem Verstoß gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten vorteilhafte Zuwendungen in Bezug auf ihr oder sein Amt angenommen hat, muss das Erlangte auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde oder der für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte herausgeben. Bei Wegfall des Erlangten ist die Beamtin oder der Beamte zum Wertersatz verpflichtet. Umfang und Wert des Erlangten können geschätzt werden.

(2) Das Herausgabegebot oder die Höhe des Wertersatzes ist in der jeweiligen abschließenden Entscheidung festzustellen. Mit der Rechtskraft der Entscheidung geht das Eigentum an dem Erlangten an den Dienstherrn über. Rechte Dritter bleiben bestehen.

(3) Eine wegen desselben Sachverhalts strafrechtlich ergangene Verfallsanordnung ist vorrangig.

Teil 8

Kosten des Disziplinarverfahrens

§ 75

Gebührenfreiheit, Auslagenerhebung

(1) Das behördliche und das gerichtliche Disziplinarverfahren nach diesem Gesetz ist gebührenfrei.

(2) Als Auslagen werden erhoben

1. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
2. die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZuSEG) in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22. Februar 2002 (BGBl. I S. 981), in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Beträge; erhält eine Sachverständige oder ein Sachverständiger auf Grund von § 1 Absatz 3 ZuSEG keine Entschädigung, ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift zu zahlen wäre,
3. die in den Ermittlungen entstandenen Reisekosten der mit den Ermittlungen beauftragten Beamtin oder des mit den Ermittlungen beauftragten Beamten,
4. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung der Beamtin oder des Beamten in einem psychiatrischen Krankenhaus und
5. die Auslagen und die Gebühren der nach § 30 Absatz 2 Satz 2 bestellten Vertreterin oder des bestellten Vertreters.

§ 76

Kostenentscheidung

(1) In jeder Entscheidung ist zu bestimmen, wer die Kosten trägt. Die Beamtin oder der Beamte, gegen die oder den im Verfahren der Disziplinarverfügung eine Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde, trägt die Kosten des Disziplinarverfahrens. Bildet das der Beamtin oder dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch zu Gunsten der Beamtin oder des Beamten ausgegangene behördliche Ermittlungen oder gerichtliche Beweiserhebungen besondere Kosten entstanden, sind die Kosten des Disziplinarverfahrens verhältnismäßig zu teilen, soweit es der Billigkeit entspricht.

(2) Wird die Disziplinarverfügung abgewiesen oder das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Disziplinarverfahrens. Wird in der Entscheidung ein Dienstvergehen festgestellt, können die Kosten des Disziplinarverfahrens der Beamtin oder dem Beamten auferlegt oder verhältnismäßig geteilt werden, soweit es der Billigkeit entspricht.

(3) Im Widerspruchsverfahren und im Verfahren einer Klage oder eines Antrags der Beamtin oder des Beamten trägt der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens. Hat der Widerspruch, die Klage oder der Antrag teilweise Erfolg, sind die Kosten des Verfahrens verhältnismäßig zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise der Beamtin oder dem Beamten auferlegt werden. Nimmt die Beamtin oder der Beamte den Widerspruch, die Klage, den Antrag oder ein Rechtsmittel zurück, trägt sie oder er die entstandenen Kosten des Verfahrens. Erledigt sich das Widerspruchsverfahren, das Klageverfahren oder das Antragsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen zu entscheiden; § 75 Absatz 1 gilt entsprechend. Wird das Disziplinarverfahren

nach § 25 Absatz 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Disziplinarverfahrens.

(4) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels trägt der Teil, der das Rechtsmittel eingelegt hat. Für den Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Kosten im Sinne des Absatz 1 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 9

Vollstreckung, Verwertungsverbot, Begnadigung

§ 77

Disziplinarmaßnahmen

(1) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt die oder der Dienstvorgesetzte, soweit sie einer Vollstreckung bedürfen.

(2) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

(3) Die Geldbuße ist nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung oder des Widerspruchsbescheids oder nach Rechtskraft des Urteils von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen abzuziehen. Sie fließt dem Dienstherrn zu.

(4) Die Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend. Tritt die Beamtin oder der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen berechnete Ruhegehalt in demselben Verhältnis und für denselben Zeitraum gekürzt wie die Dienstbezüge. Ein Ausgleich nach § 48 BeamtVG wird aus den ungekürzten Dienstbezügen berechnet, jedoch wird für jeden Monat, für den ein gekürztes Ruhegehalt zu zahlen ist, ein Sechzigstel in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge oder das Ruhegehalt. Die Hinterbliebenenversorgung, mit Ausnahme der Sterbemonatsbezüge, wird nicht gekürzt.

(5) Die Zurückstufung wird mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge aus der früheren Besoldungsgruppe wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(6) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts wird mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung wirksam. Die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird.

(7) Tritt die Beamtin oder der Beamte vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt die Kürzung der Dienstbezüge als entsprechende Kürzung des Ruhegehalts, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Aberkennung des Ruhegehalts; bei Zurückstufung gelten die

Dienstbezüge aus der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe als die zuletzt zustehenden Dienstbezüge.

§ 78

Kosten

(1) Die der Beamtin oder dem Beamten auferlegten Kosten des Verfahrens können von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen einschließlich eines Unterhaltsbeitrages nach § 72 oder einer Unterhaltsleistung nach § 73 abgezogen werden. Die Kosten fließen der Stelle zu, bei der sie entstanden sind.

(2) Im Übrigen werden Geldbeträge, soweit sie nicht nach diesem Gesetz beigetrieben werden können, nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 79

Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Eintragungen in der Personalakte über einen Verweis dürfen nach zwei Jahren, über eine Geldbuße oder eine Kürzung der Dienstbezüge nach drei Jahren, über eine Zurückstufung nach sieben Jahren oder nach vorheriger Wiederverleihung eines Amtes mit mindestens dem früheren Endgrundgehalt bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Die über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Vorgänge einschließlich der Unterlagen über ein wegen derselben Tatsachen eingeleitetes Strafverfahren oder Bußgeldverfahren sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Nach dem Eintritt des Verwertungsverbots gilt die Beamtin oder der Beamte als von Disziplinarmaßnahmen nicht betroffen, insbesondere dürfen bereits aus der Personalakte entfernte und vernichtete Vorgänge über Disziplinarmaßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme.

(4) Die Frist endet nicht, solange

1. gegen die Beamtin oder den Beamten ein Strafverfahren, ein Bußgeldverfahren oder ein Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. wegen eines Dienstvergehens eine Klage aus dem Beamtenverhältnis anhängig ist,
3. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
4. eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder
5. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadenersatz gegen die Beamtin oder den Beamten anhängig ist.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben und missbilligende Äußerungen (§ 3 Absatz 4). Die Frist beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach dem Ergebnis der Ermittlungen wegen Nichterweislichkeit eines Dienstvergehens (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative) eingestellt worden ist, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Soweit in

den Disziplinarvorgängen nach Satz 1 Nummer 1 Feststellungen getroffen sind, die die Beamtin oder den Beamten belasten, gilt Absatz 2 sinngemäß.

(6) Die Beamtin oder der Beamte kann beantragen, dass die Entfernung unterbleibt oder die Vorgänge gesondert aufbewahrt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Beamtin oder dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und sie auf ihr oder er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

§ 80

Begnadigung

(1) Dem Senat steht in Disziplinarsachen das Begnadigungsrecht zu.

(2) Wird im Wege der Begnadigung die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts beseitigt, gilt § 55 Absatz 2 HmbBG entsprechend.

Teil 10

Entschädigung

§ 81

Voraussetzungen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte durch ein Einschreiten nach diesem Gesetz einen Schaden erlitten, wird sie oder er vom Dienstherrn oder früheren Dienstherrn entschädigt, wenn

1. die Entscheidung, mit der gegen sie oder ihn auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wurde, aufgehoben wird oder
2. das Disziplinarverfahren in anderen als den in § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 5 und 7 genannten Fällen, die nicht im Ermessen stehen, eingestellt wird und
3. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist.

Bildet das ihr oder ihm zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil den Gegenstand einer Disziplinarmaßnahme, kann sie oder er ganz oder teilweise entschädigt werden, wenn dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Wird das Disziplinarverfahren nach einer Vorschrift eingestellt, die die Einstellung in das Ermessen der oder des Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde oder der für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte stellt, so kann eine Entschädigung gewährt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(3) § 43 Absätze 2 bis 4 bleibt unberührt.

§ 82

Ausschluss und Versagung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Beamtin oder der Beamte das Einschreiten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Als vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung gilt nicht, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte sich darauf beschränkt hat, nicht zur Sache auszusagen, oder
2. sie oder er es unterlassen hat, einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel einzulegen.

(2) Die Entschädigung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. ein Einschreiten nach diesem Gesetz dadurch veranlasst hat, dass sie oder er sich selbst in wesentlichen Punkten wahrheitswidrig oder im Widerspruch zu ihren oder seinen späteren Erklärungen belastet oder wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, obwohl sie oder er sich zur Beschuldigung geäußert hat, oder
2. wegen eines Dienstvergehens nur deshalb nicht belangt oder das Disziplinarverfahren gegen sie oder ihn nur deshalb eingestellt worden ist, weil sie oder er im Zustand der Schuldunfähigkeit gehandelt hat oder weil ein Verfahrenshindernis bestand.

§ 83

Umfang des Entschädigungsanspruches

(1) Gegenstand der Entschädigung ist der durch das Einschreiten nach diesem Gesetz verursachte Vermögensschaden, im Falle der Unterbringung nach § 30 auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist.

(2) Entschädigung für Vermögensschaden wird nur geleistet, wenn der nachgewiesene Schaden den Betrag von 25 Euro übersteigt.

(3) Für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, beträgt die Entschädigung 10 Euro für jeden angefangenen Tag der Unterbringung.

(4) Für einen Schaden, der auch ohne ein Einschreiten nach diesem Gesetz eingetreten wäre, wird keine Entschädigung geleistet.

§ 84

Zuständigkeit, Antragsfrist, Rechtsweg, Beschränkung der Übertragbarkeit

(1) Die Entschädigung wird auf Antrag der Beamtin oder des Beamten durch die oberste Dienstbehörde festgesetzt.

(2) Der Antrag auf Entschädigung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung oder Verkündung der Aufhebungsentscheidung oder nach Zustellung der Einstellungsverfügung gestellt werden. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Beamtin oder der Beamte über sein Antragsrecht, die zuständige Stelle und deren Sitz sowie die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(3) Gegen die Entscheidung der obersten Dienstbehörde ist der Rechtsweg nach § 36 gegeben. Das Verwaltungsgericht entscheidet endgültig durch Beschluss.

(4) Bis zur bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch auf Entschädigung nicht übertragbar.

§ 85

Übergang von Ansprüchen, Ersatzanspruch der kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten

(1) Hat die oder der Entschädigte Ansprüche gegen Dritte, weil durch deren rechtswidrige Handlungen das Einschreiten nach diesem Gesetz herbeigeführt worden war, gehen diese Ansprüche bis zum Betrag der geleisteten Entschädigung auf den Dienstherrn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der oder des Entschädigten geltend gemacht werden.

(2) Neben der Beamtin oder dem Beamten haben die Personen, denen die Beamtin oder der Beamte kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung. Ihnen ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch das Einschreiten nach diesem Gesetz der Unterhalt entzogen worden ist. Absatz 1 sowie §§ 81 und 82, § 83 Absätze 2 und 4, §§ 84 und 86 gelten entsprechend.

§ 86

Aufhebung und Aussetzung der Entscheidung über die Entschädigung, Rückforderung der Entschädigung

(1) Die Entscheidung über die Entschädigung ist aufzuheben, wenn zuungunsten der Beamtin oder des Beamten das Disziplinarverfahren wieder aufgegriffen oder die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens angeordnet wird oder wenn die Einstellungsverfügung aufgehoben und eine Entscheidung zuungunsten der Beamtin oder des Beamten getroffen wird. Eine bereits geleistete Entschädigung kann zurückgefordert werden.

(2) Ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten der Beamtin oder des Beamten beantragt worden, kann die Entscheidung über die Entschädigung sowie die Zahlung der Entschädigung ausgesetzt werden.

Teil 11

Besondere Vorschriften

§ 87

Beamtinnen und Beamte sowie Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Ist Dienstherr einer Beamtin oder eines Beamten oder früherer Dienstherr einer Ruhestandsbeamtin oder eines Ruhestandsbeamten eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt § 141 HmbBG entsprechend.

Teil 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 88

Frühere Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die vor seinem In-Kraft-Treten begangenen Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltenden Pflichtverletzungen anzuwenden, wenn sie nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden und nach dem bisherigen Recht verfolgt werden konnten und auch nach neuem Recht verfolgt werden können.

(2) Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht wegen Verjährung nicht mehr verfolgt werden konnten, können auch nach diesem Gesetz nicht mehr verfolgt werden.

§ 89

Überleitungsvorschriften

(1) Maßnahmen, die nach dem bisherigen Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam. Entscheidungen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes unanfechtbar sind, werden nach dem bisherigen Recht vollstreckt. Das Verwertungsverbot bereits unanfechtbarer Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach bisherigem Recht.

(2) Die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt und die Entfernung aus dem Dienst nach bisherigem Recht stehen der Zurückstufung und der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach diesem Gesetz gleich.

(3) Noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig abgeschlossene, bei dem Disziplinargericht Hamburg und dem Disziplinarhof Hamburg anhängige Disziplinarverfahren werden

unter Anwendung des bisherigen Rechts fortgeführt und abgeschlossen. Mit Bildung der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Hamburg und des Fachsenats für Disziplinarsachen beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht gehen die bei den Disziplinargerichten anhängigen Verfahren in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Gerichte über.

(4) Ein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleitetes, noch nicht bei einem Disziplinargericht anhängiges förmliches Disziplinarverfahren ist gemäß den nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Ermittlungsregelungen fortzuführen, soweit der Sachverhalt im Rahmen einer Untersuchung nach bisherigem Recht nicht vollständig aufgeklärt wurde. Die oberste Dienstbehörde kann diese nach bisherigem Recht durch die Einleitungsbehörde eingeleiteten Disziplinarverfahren fortführen und eine nach bisherigem Recht bestellte Untersuchungsführerin oder einen bestellten Untersuchungsführer mit der weiteren Durchführung der Ermittlungen als Ermittlungsführerin oder als Ermittlungsführer nach diesem Gesetz beauftragen.

(5) Nach bisherigem Recht eingeleitete nichtförmliche Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit nicht die Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 vorliegen.

(6) Statthaftigkeit, Form und Frist eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

(7) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 90

Amtszeit der bisherigen Richterinnen und Richter am Disziplinargericht und am Disziplinarhof, Fristen und Form

Die Amtszeit der nach den bisherigen Vorschriften bestellten Berufsrichterinnen und Berufsrichter und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Disziplinargericht Hamburg und am Disziplinarhof Hamburg endet mit Bildung der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Hamburg und des Fachsenats für Disziplinarsachen beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht und Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer durch den Landespersonalausschuss (§ 102 HmbBG), spätestens mit Ablauf der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes laufenden Amtszeit.

§ 91

Außer-Kraft-Treten der Hamburgischen Disziplinarordnung

Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt die Hamburgische Disziplinarordnung vom 8. Juli 1971 (HmbGVBl. S. 133) in der geltenden Fassung außer Kraft, vorbehaltlich der Fortgeltung gemäß § 89 Absatz 1 Sätze 2 und 3, Absatz 3 Satz 1 sowie Absatz 6.

§ 92

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die oberste Dienstbehörde.

Artikel 2

. . . Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (HmbGVBl. S. 367), zuletzt geändert am (HmbGVBl. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter
„Dienst entfernt oder zum Verlust der Versorgungsbezüge verurteilt worden war“
durch die Wörter
„Beamtenverhältnis entfernt oder ihm das Ruhegehalt aberkannt worden war“
ersetzt.
2. In § 32 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Dienst nach der Disziplinarordnung“ durch die Textstelle „Beamtenverhältnis nach dem Hamburgischen Disziplinargesetz vom (HmbGVBl. S.)“ ersetzt.
3. § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit eine Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte, oder“.
4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 52 Absatz 1 zuständige Stelle. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand dem Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.“
 - b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
5. § 56 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Sind auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder auf Grund eines rechtskräftigen Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, disziplinarrechtliche Ermittlungen aufgenommen worden, verliert der Beamte die ihm nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur bestandskräftigen oder rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.“
6. § 64 erhält folgende Fassung:
„§ 64
Einem Beamten kann aus zwingenden dienstlichen Gründen durch den Dienstvorgesetzten oder den höheren Dienstvorgesetzten die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten werden. Das Verbot erlischt spätestens nach drei Monaten, sofern es nicht bereits vorher durch die Entscheidung der obersten Dienstbehörde, die vorläufige Dienstenthebung nach § 37 des Hamburgischen Disziplinargesetzes anzuordnen, ersetzt worden ist oder gegen den Beamten innerhalb der Dreimonatsfrist ein sonstiges auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.“
7. In § 81 Absatz 3 werden die Wörter „die Disziplinarordnung“ durch die Wörter „das Hamburgische Disziplinargesetz“ ersetzt.
8. In § 96 f Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Disziplinarordnung“ durch die Wörter „des Hamburgischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

9. In § 96 g Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „der Hamburgischen Disziplinarordnung“ durch die Wörter „des Hamburgischen Disziplinargesetzes“ ersetzt.

10. In § 103 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter
„Mitglieder eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung im Strafverfahren oder im Disziplinarverfahren“

durch die Wörter

„Beamtenbeisitzer eines für Disziplinarsachen zuständigen Gerichts nach dem Ergebnis eines Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens“

ersetzt.

11. In § 104 Absatz 1 Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. die ehrenamtlichen Richter der für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte zu wählen,

10. Ausnahmen von der Regelung des § 8 Absatz 2 des Hamburgischen Disziplinargesetzes zuzulassen.“

Artikel 3

. . . Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

In § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. 1997 S. 280, 1998 S. 4) sowie am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 252), werden die Wörter „der Disziplinarordnung“ durch die Wörter „dem Hamburgischen Disziplinargesetz“ ersetzt.

Artikel 4

. . . Gesetz

zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Das Hamburgische Richtergesetz in der Fassung vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 169), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 19, 20), wird wie folgt geändert:

1. In § 76 wird das Wort „förmliches“ durch das Wort „gerichtliches“ ersetzt.

2. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Anwendung des Hamburgischen Disziplinargesetzes

Für Disziplinarangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hamburgischen Disziplinargesetzes vom (HmbGVBl. S.) entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.“

3. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Besondere Verfahrensvorschriften

(1) Zu Vertretern (§ 16 Absatz 2 HmbVwVfG) können nur auf Lebenszeit ernannte Richter bestellt werden.

(2) Gegen Disziplinarverfügungen und Widerspruchsbescheide kann die Entscheidung der Richterdienstkammer beantragt werden. Hinsichtlich der Statthaftigkeit der Beschwerde an den Richterdienstsenat gegen den Beschluss der Richterdienstkammer gelten die Vorschriften des Hamburgischen Disziplinargesetzes entsprechend.“

4. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Entscheidungen des Richterdienstgerichts
an Stelle der obersten Dienstbehörde

(1) An Stelle der obersten Dienstbehörde entscheidet die Richterdienstkammer oder, wenn das Verfahren beim Richterdienstsenat anhängig ist, der Richterdienstsenat auf Antrag der obersten Dienstbehörde, des Richters oder des Richters im Ruhestand oder nach Anhörung der obersten Dienstbehörde über

1. die Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens, gegebenenfalls unter Erlass einer Disziplinarverfügung (§§ 32 und 33 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes),
2. die Erhebung der Disziplinaranzeige (§ 34 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes),
3. die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie die Aufhebung und Änderung dieser Anordnung (§§ 37, 38, § 42 Absatz 2 des Hamburgischen Disziplinalgesetzes), durch Beschluss. Der Beschluss ist der obersten Dienstbehörde und dem Richter oder dem Richter im Ruhestand zuzustellen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 kann der Richter oder der Richter im Ruhestand eine neue Entscheidung beantragen, wenn sich die Umstände geändert haben oder er ursprünglich bereits vorhandene Umstände ohne Verschulden nicht geltend gemacht hat.“

5. In § 85 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt“ durch das Wort „Zurückstufung“ ersetzt.

6. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Sondervorschrift für Richter kraft Auftrags

Ist ein Richter kraft Auftrags nach § 23 in Verbindung mit § 22 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes aus dem Richteramt entlassen worden, so steht dies der Durchführung eines gerichtlichen Disziplinarverfahrens nach den Vorschriften für Beamte nicht entgegen.“

7. In § 88 Absatz 5 Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und die Textstelle „er hat die Rechte und Pflichten eines Untersuchungsführers im förmlichen Disziplinarverfahren.“ gestrichen.

Artikel 5

. . . Gesetz

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der
Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960**

§ 9 Nummer 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 29. März 1960 (HmbGVBl. S. 291), zuletzt geändert am 14. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 99), erhält folgende Fassung:

„1. das Hamburgische Disziplinalgesetz vom (HmbGVBl. S.),“.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Das Disziplinarrecht als Teil des Beamtenrechts regelt die Verfolgung von Dienstvergehen. Es begegnet einer durch ein Dienstvergehen verursachten Beeinträchtigung des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses mit dem Ziel, die Integrität, Funktionsfähigkeit, Leistungsfähigkeit sowie das Ansehen des Berufsbeamtentums wiederherzustellen und zu bewahren. Darüber hinaus erfüllt es eine Schutzfunktion zu Gunsten der von einem Disziplinarverfahren betroffenen Beamtinnen und Beamten, indem es gewährleistet, dass Disziplinarbefugnisse nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt und Beamtenverhältnisse gegen den Willen der Betroffenen nur bei zweifelsfreiem Nachweis eines schweren Dienstvergehens beendet werden können.

Die Erfahrungen mit der seit 1971 geltenden Hamburgischen Disziplinarordnung haben gezeigt, dass die Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte ungeachtet des im Disziplinarrecht verankerten Beschleunigungsgrundsatzes insbesondere wegen der Ausgestaltung in ein nichtförmliches und ein förmliches Verfahren und der quasi „nebenamtlichen“ Aufgabenwahrnehmung durch Beamtinnen oder Beamte mit der Befähigung zum Richteramt und Richterinnen oder Richter vielfach nicht mit der notwendigen Beschleunigung durchgeführt werden können. Die Disziplinarverfahren geraten dadurch in die Gefahr, ihren

Zweck, die Beamtinnen und Beamten im Falle einer festgestellten schuldhaften Dienstpflichtverletzung zur künftigen Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und bei Untragbarkeit aus dem Amt oder dem Beamtenverhältnis zu entfernen, zu verfehlen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird diesen Erfahrungen Rechnung getragen und eine effektive, den Erfordernissen einer effizienten Verwaltung und Rechtspflege gerecht werdende Gestaltung des Disziplinarverfahrensrechts angestrebt.

Zur Beschleunigung der Disziplinarverfahren sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 im Wesentlichen die nachstehenden Änderungen des Disziplinarverfahrensrechts vor. Der Schwerpunkt liegt in der Straffung und Vereinfachung des Verfahrens. Das materielle Disziplinarrecht und die Disziplinarmaßnahmen werden im Kern nicht geändert, damit die wünschenswerte Übereinstimmung bei den Grundsätzen für die Ahndung von Dienstvergehen der Beamtinnen und Beamten im Bund und in den Ländern gewahrt bleibt.

1. Das bisherige förmliche Disziplinarverfahren einschließlich der Ämter der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers und der Vertreterin oder des Vertreters der Einleitungsbehörde wird abgeschafft. Das künftige Verfahrensrecht verzichtet somit auf die bisherige Trennung zwischen dem nichtförmlichen Ermitt-

lungsverfahren und dem förmlichen Untersuchungsverfahren zu Gunsten eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens. Das neue behördliche Disziplinarverfahren orientiert sich am Verwaltungsverfahren, weshalb auf das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird. Das Ergebnis des einheitlichen Ermittlungsverfahrens bildet die Grundlage sowohl für den Erlass einer Disziplinarverfügung durch die Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde als auch für die Erhebung der neu eingeführten Disziplinaranzeige durch die oberste Dienstbehörde vor dem Verwaltungsgericht.

Durch das einheitliche Ermittlungsverfahren wird ein doppelter Ermittlungsaufwand, welcher durch das bisherige Nacheinander von Ermittlungen und Untersuchung häufig gegeben war, vermieden. Allein diese verfahrensrechtliche Änderung wird zu einer erheblichen Verkürzung der Verfahrensdauer führen. Einer Untersuchung mit einer unabhängigen Untersuchungsführerin oder einem unabhängigen Untersuchungsführer bedarf es in diesem Zusammenhang angesichts der heute selbstverständlichen rechtsstaatlichen Garantien nicht mehr.

2. Die Disziplinarbefugnisse der oder des Dienstvorgesetzten werden dahingehend erweitert, dass künftig auch die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge durch Disziplinarverfügung ausgesprochen werden kann. Die oberste Dienstbehörde kann darüber hinaus gegenüber Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten die Disziplinarmaßnahme der Kürzung des Ruhegehalts aussprechen. Sie kann ihre Befugnis im Einzelfall aber auch auf die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten übertragen.

Durch die Verlagerung der nicht statusberührenden Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge in die Zuständigkeit der Dienstvorgesetzten soll einerseits eine schnellere und damit ihrem Zweck eher gerecht werdende disziplinare Reaktion des Dienstherrn im Bereich der mittelschweren Dienstpflichtverletzungen ermöglicht und andererseits die Zahl der gerichtlichen Disziplinarverfahren deutlich reduziert werden. Die Gerichtserforderlichkeit wird auf die Fälle der wirklich schweren Dienstpflichtverletzungen, in denen eine statusberührende Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt, beschränkt. Diese Beschränkung wird eine deutliche Entlastung der für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte bewirken.

Der Erlass jeder Disziplinarverfügung oder der Ausspruch einer schriftlichen Missbilligung unterliegt auch weiterhin nach § 87 Absatz 1 Nummer 20 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes der Mitbestimmung des Personalrats. Die Mitbestimmungsrechte des Personalrats werden somit durch die Erweiterung der Disziplinarbefugnisse des Dienstherrn kraft Gesetzes ebenfalls erweitert.

3. Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit werden in Wahrnehmung einer bundesrechtlichen Ermächtigung hierzu aus § 187 Absatz 1 VwGO den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen. An die Stelle des Disziplinargerichts Hamburg und des Disziplinarhofs Hamburg mit nebenamtlichen Richterinnen und Richtern treten das Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – und das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht – Fachsenat für Disziplinarsachen – mit hauptamtlichen Richterinnen und Richtern. Beamtinnen oder Beamte wirken wie bisher als

Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer mit, sodass auch in Zukunft gewährleistet bleibt, dass die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von in der Verwaltung arbeitenden Personen in die Entscheidungsfindung mit einfließen. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Einige Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung wurden aber in dem vorliegenden Gesetzentwurf im Interesse einer besseren Verständlichkeit selbst geregelt.

Das gerichtliche Disziplinarverfahren und die Rechtsstellung der von Disziplinarverfahren betroffenen Beamtinnen und Beamten erfährt eine wesentliche Stärkung im Bereich des Beweiserhebungsrechts. Das Prinzip der Mittelbarkeit der Beweisaufnahme verbunden mit der Durchführung einer Untersuchung und einer auf Grund des Untersuchungsergebnisses erstellten Anschuldigungsschrift im bisherigen förmlichen Disziplinarverfahren wird durch das in der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebende Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme abgelöst. Die Ermittlungsergebnisse des künftigen behördlichen Disziplinarverfahrens können eine unmittelbare Beweiserhebung der zuständigen Gerichte nicht mehr ersetzen. Vielmehr soll in der Regel Beweis durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung erhoben werden. Die Ermittlungsergebnisse des Dienstherrn sind in Zukunft nur noch als Parteivortrag einzustufen.

Die Beamtin oder der Beamte kann künftig gegen eine Disziplinarverfügung oder eine nicht entlastende Einstellungsverfügung Widerspruch einlegen und gegen den Widerspruchsbescheid der obersten Dienstbehörde Klage erheben. Über die Klage entscheidet das Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – durch Urteil oder Beschluss.

Gegen Urteile des Verwaltungsgerichts, die eine Disziplinarverfügung zum Gegenstand haben, ist erstmalig die – wenngleich zulassungsbedürftige – Berufung an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht – Fachsenat für Disziplinarsachen – möglich. Dies bedeutet eine Stärkung des Rechtsschutzes der Betroffenen gegenüber dem bisherigen Recht, da das Disziplinargericht über Disziplinarverfügungen endgültig durch Beschluss entschied. Eine Einschränkung gegenüber dem bisherigen Recht ergibt sich jedoch bezüglich der Disziplinarmaßnahmen der Kürzung der Dienstbezüge bzw. des Ruhegehalts, da die bisher uneingeschränkt mögliche Berufung nach künftigem Recht zulassungsbedürftig ist.

Bei sonstigen belastenden Maßnahmen (z. B. die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung oder die teilweise Einbehaltung von Bezügen) ist das Verfahren im Hinblick auf den vorläufigen Charakter der Maßnahmen und die in der Sache allein mögliche summarische gerichtliche Prüfung als ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren ausgestaltet. Das Verwaltungsgericht entscheidet in aller Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss. Ob hiergegen das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, richtet sich nach der im Einzelnen angefochtenen Maßnahme.

Der Dienstherr hat hingegen künftig, wenn eine statusberührende Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden soll, unmittelbar Disziplinaranzeige bei dem Verwaltungsgericht zu erheben. Urteile des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinaranzeige können uneingeschränkt mit dem Rechtsmittel der Berufung an das Obergerverwaltungsgericht angefochten werden.

Gegen ein Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts steht den Beteiligten die zulassungsbedürftige Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Durch die Artikel 2 bis 5 werden die notwendigen redaktionellen Anpassungen anderer Gesetze an das Hamburgische Disziplingesetz vorgenommen.

2. Einzelne Vorschriften

Zu Artikel 1 – Hamburgisches Disziplingesetz (HmbDG) –

Zu § 1:

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen Recht.

In Absatz 2 wurden die Unterhaltsbeiträge aufgenommen.

Absatz 3 erfasst die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 2 bezieht die Dienstvergehen aus früheren Dienstverhältnissen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mit ein, sodass eine disziplinarrechtliche Reaktion auf Dienstvergehen nicht durch freiwillige Beendigung und Neubegründung eines Dienstverhältnisses verhindert werden kann. Die Regelung des 2. Halbsatzes legt auch für den Fall, dass das frühere Dienstverhältnis nicht durch Eintritt in den Ruhestand, sondern auf sonstige Weise beendet worden ist, fest, dass eine Verletzung der dort genannten Pflichten im Rahmen eines neuen Dienstverhältnisses Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein kann. Das Dienstverhältnis als berufsmäßige Angehörige oder berufsmäßiger Angehöriger auf Zeit des Zivilschutzkorps wird in Absatz 2 nicht mehr genannt, weil das Gesetz über das Zivilschutzkorps durch Artikel 3 Nummer 1 des Katastrophenergänzungsgesetzes vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 120, 125) mit Wirkung vom 1. Februar 1990 aufgehoben worden ist.

Die bisherige Fiktion des § 2 Absatz 3 HmbDO wurde nicht übernommen, da § 81 HmbBG umfassend regelt, welches Verhalten ein Dienstvergehen darstellt und disziplinarrechtlich zu verfolgen ist.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Recht.

Die Regelung nach Absatz 4 führt die für die Praxis notwendige Klärung der Frage herbei, im Rahmen welchen Verfahrens und unter Anwendung welcher Verfahrensordnung Dienstvergehen sanktioniert werden, die während einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung begangen wurden.

Zu § 3:

In der gegenüber dem bisherigen § 6 redaktionell angepassten Vorschrift werden die einzelnen Disziplinarmaßnahmen sowie ihre jeweilige statusbedingte Zulässigkeit abschließend benannt.

Absatz 1 bestimmt die Disziplinarmaßnahmen, die gegenüber dem bisherigen Recht in zwei Fällen eine rein sprachliche Änderung erfahren haben. Die wenig eingängige und zu lange Bezeichnung „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ wird künftig durch die kürzere Formulierung „Zurückstufung“ ersetzt. Die Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ ersetzt die Bezeichnung „Entfernung aus dem Dienst“.

Absatz 3 Satz 1 hebt den Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens hervor.

Zu § 4:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Absatz 1.

Auf die Übernahme des bisherigen Absatzes 2 mit seiner Aussage zur Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten nach Erteilung eines Verweises wird verzichtet. In der Praxis hat sich die Bestimmung nicht bewährt, da sie zu Missverständnissen geführt hat. Die durch die Novelle aus dem Jahre 1971 eingefügte Vorschrift sollte klarstellen, dass die Entscheidung über eine Beförderung oder eine Zurückstellung von einer Beförderung auch nach Verhängung einer Disziplinarmaßnahme allgemein beamtenrechtlicher und nicht speziell disziplinarrechtlicher Natur ist. Vielfach ist sie aber dahingehend missverstanden worden, dass der Sachverhalt, auf dem die Disziplinarmaßnahme beruht, nicht zur Begründung mangelnder Bewährung der Beamtin oder des Beamten herangezogen werden dürfe. Nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes sind u. a. Beförderungen nach dem Leistungsgrundsatz, d. h. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Jedes Fehlverhalten einer Beamtin oder eines Beamten, das zu Sanktionen führt, zeigt einen Eignungsmangel auf. Die Beförderung setzt aber voraus, dass die Eignung zweifelsfrei feststeht.

Zu § 5:

Die Disziplinarmaßnahme der Geldbuße kann wie bisher bis zur Höhe der einmonatigen Dienstbezüge ausgesprochen werden. Aus Klarstellungsgründen wird im Hinblick auf die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, die keine Dienstbezüge im besoldungsrechtlichen Sinne erhalten, der Begriff „Anwärterbezüge“ hinzugefügt. Welche Teile der Besoldung der Beamtinnen und Beamten als Dienstbezüge anzusehen sind, richtet sich nach § 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes.

Mit der Regelung des Satzes 2 soll eine Gleichbehandlung der Betroffenen erreicht und zugleich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Pflichtenmahnung allein den Betroffenen gelten soll.

Von der Übernahme des bisherigen Absatzes 3 mit seiner Aussage zur Beförderung einer Beamtin oder eines Beamten nach Verhängung einer Geldbuße wird abgesehen. Die dafür maßgebenden Gesichtspunkte sind in der Begründung zu § 4 dargelegt.

Zu § 6:

Absatz 1 verkürzt gegenüber dem bisherigen Recht die Höchstdauer der Kürzung der Dienstbezüge von fünf auf drei Jahre. Die verkürzte Dauer soll diese Disziplinarmaßnahme deutlicher von der Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung abtufen. Eine klare Abstufung zwischen diesen Disziplinarmaßnahmen ist vonnöten, da gerade zwischen diesen Disziplinarmaßnahmen nunmehr die Grenze zwischen der Zuständigkeit des Dienstherrn und der Zuständigkeit der Gerichte verläuft. Die Höchstdauer von drei Jahren ist auch in jeder Hinsicht ausreichend, um mittelschwere Dienstvergehen angemessen sanktionieren zu können. Zur Begründung der Verweisung in Satz 2 siehe Begründung zu § 5 Satz 2.

Die bisherige Regelung, nach der der Beamtin oder dem Beamten für die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge kein

Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden durfte, wird in Absatz 2 durch die Klarstellung ergänzt, dass ihr oder ihm in dieser Zeit auch keine herausgehobene Funktion im Sinne des § 45 BBesG befristet übertragen und kein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung im Sinne des § 46 BBesG übertragen werden darf. Die Vorschrift umfasst ebenfalls das zeitweilige Verbot der Übertragung von Spitzenämtern auf Zeit, wie es nach Umsetzung des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) auch für Hamburgische Beamtinnen und Beamte möglich geworden ist. Eine ausdrückliche Erwähnung in § 9 Absatz 2 ist nicht erforderlich, da diese Konstellation unter die Tatbestandsalternative „Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt“ fällt.

Die Regelung des Absatzes 3 trägt insbesondere den geltenden Beurlaubungsregelungen und einem durch Privatisierung entstandenen Bedürfnis Rechnung.

Der bisherige § 9 Absatz 2 mit der Verweisung auf § 8 Absatz 2 des bisherigen Rechts wird nicht übernommen. Auf den zweiten Absatz der Begründung zu § 5 wird insoweit Bezug genommen.

Durch die Regelung des Absatzes 4 soll verhindert werden, dass die Folgen einer Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 7:

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 10 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des bisherigen Rechts.

Die Klarstellung in Absatz 2 entspricht der Klarstellung des § 6 Absatz 2. Zu den Führungspositionen auf Zeit siehe Begründung zu § 6 Absatz 2. Mit der in Absatz 2 Satz 2 – unter grundsätzlicher Beibehaltung der fünfjährigen Beförderungssperre – vorgesehenen Möglichkeit der Verkürzung der Beförderungssperre wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bereits mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens faktisch ein Beförderungsverbot besteht und deshalb bei einem überlangen Disziplinarverfahren die Beförderungsmöglichkeiten im Einzelfall unangemessen lange beschnitten sein können. Über eine Verkürzung ist unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 ist entbehrlich, weil die zuletzt in der Vorbemerkung Nummer 14 Absatz 1 zur Besoldungsordnung A des Hamburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 509) geregelte Stellenzulage nach Übertragung der Obliegenheiten einer freien Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt nach Artikel IX § 14 Absatz 1 und Artikel XI § 3 Absatz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) seit dem 1. Juli 1975 nicht mehr bewilligt werden darf.

Durch die Regelung nach Absatz 3 soll verhindert werden, dass die Folgen einer Zurückstufung durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

Zu § 8:

Absatz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Recht.

Die Regelung in Absatz 2 soll verhindern, dass die Folgen der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch die Begründung eines neuen Beamtenverhältnisses unterlaufen werden. Die Ausgestaltung als Soll-Bestimmung macht

deutlich, dass die vorgesehene Ausnahmeentscheidung durch den Landespersonalausschuss nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht kommen kann.

Zu § 9:

Die Vorschrift entspricht – mit Ausnahme des Verweises auf die Soll-Bestimmung des § 8 Absatz 2 in Absatz 2 Satz 4 – inhaltlich dem bisherigen Recht.

Zu § 10:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht und knüpft an den § 2 Absatz 2 an, wonach Dienstvergehen, die in einem früheren Dienstverhältnis begangen wurden, verfolgbar bleiben. Sie begründet den Verlust der versorgungsrechtlichen Ansprüche auch aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn die Disziplinarmaßnahme wegen eines in dem früheren Dienstverhältnis begangenen Dienstvergehens verhängt wurde.

Zu § 11:

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 3.

Die Ausübung des Ermessens nach Absatz 1 Satz 1 steht der oder dem Dienstvorgesetzten, der obersten Dienstbehörde und den für Disziplinarsachen zuständigen Gerichten zu. Wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und welche Stelle oberste Dienstbehörde ist, richtet sich nach den dafür maßgebenden §§ 3 und 115 des Hamburgischen Beamtengesetzes, im Hochschulbereich außerdem nach § 7 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Disziplinarorgane sind in § 12 Absatz 1 genannt. Den Disziplinarorganen steht neben dem Entschließungsermessens auch das Auswahlermessen zu.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2, 3 und 4 legen die Maßstäbe fest, nach denen im Einzelfall die Disziplinarmaßnahmen auszusprechen sind. Bei der Regelung nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 handelt es sich um eine Spezialregelung der allgemeinen Regelung nach Nummer 8. Die Festlegung derartiger Maßstäbe beim Ausspruch von Disziplinarmaßnahmen dient der Konkretisierung der Zumesungsregeln vor dem Hintergrund der Erweiterung der Disziplinarbefugnisse der Dienstvorgesetzten. Das Rechtsstaatsprinzip aus Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangt, dass der Gesetzgeber selbst die Maßstäbe für die Auswahl unter den verschiedenen Disziplinarmaßnahmen setzt und zwar umso genauer je einschneidender die jeweilige Maßnahme in die Rechte der betroffenen Beamtin oder des betroffenen Beamten eingreift. Hierbei kann sich der Gesetzgeber allerdings unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen. Die gewählten Kriterien und Maßstäbe entsprechen den Grundsätzen, die die Disziplinarrechtsprechung entwickelt hat.

Eine gesonderte Regelung im Hinblick auf die Aberkennung oder die Kürzung des Ruhegehalts kann unterbleiben. Insoweit wird auf die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 hingewiesen, nach denen die Grundsätze der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bei der Aberkennung des Ruhegehalts und die Grundsätze der Kürzung der Dienstbezüge bzw. der Zurückstufung bei der Kürzung des Ruhegehalts anzuwenden sind.

Zu § 12:

Absatz 1 zählt als Träger der Disziplinarbefugnisse die Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde und die für

Disziplinarsachen zuständigen Gerichte auf. Das Disziplinarorgan der Einleitungsbehörde ist im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens entfallen.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen der Regelung nach § 115 des bisherigen Rechts, die entgegen ihrer systematischen Stellung im Gesetz ihrem Charakter nach keine Übergangsvorschrift darstellt und daher in den § 12 mit einbezogen wird. Eine Bindungswirkung kommt erst in Betracht, wenn die Disziplinarverfügung unanfechtbar oder rechtskräftig geworden ist, was im Absatz 3 zur Vermeidung von Missverständnissen ausdrücklich klargestellt wird.

Zu § 13:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht. Sie dient der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes, der mit der permanenten Nennung von Beamtinnen und Ruhestandsbeamtinnen bzw. Beamten und Ruhestandsbeamten erheblich an Lesbarkeit einbüßen würde.

Zu § 14:

Die Absätze 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Recht.

Absatz 3 sieht aus Gründen der Beschleunigung unter den dort genannten Voraussetzungen vor, dass von einer Aussetzung zwingend abgesehen bzw. das Disziplinarverfahren unverzüglich fortgesetzt werden muss. Die Anwendung dieser Regelung in Bezug auf die erste Alternative kommt in Betracht, wenn auf Grund der bisherigen Erkenntnisse bei lebensnaher Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles davon ausgegangen werden muss, dass sich der Sachverhalt in einer bestimmten Weise zugetragen hat. Eine solche Lage kann sich beispielsweise auf Grund von glaubwürdigen Aussagen von Zeuginnen und Zeugen, einer glaubhaften Einlassung der Betroffenen oder einer eindeutigen Beweislage, ggf. beruhend auf einer nicht rechtskräftigen Entscheidung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren, ergeben. Treten nach einer gemäß Satz 1 getroffenen Entscheidung Zweifel am Sachverhalt auf, ist eine nachträgliche Aussetzung zulässig.

Nach Absatz 4 bedarf die Aussetzung im Hinblick auf die Anfechtungsmöglichkeit der Schriftform.

In Absatz 5 wird der Rechtsschutz gegen eine Aussetzung durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde der Neuregelung des Disziplinarverfahrens angepasst. Die Aussetzung des Verfahrens kann für die Beamtin oder den Beamten eine Beschwerde darstellen, da sie oder er einen Anspruch auf möglichst beschleunigte Aufklärung der gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe hat. Ist die Widerspruchsfrist des § 70 VwGO verstrichen, steht der Beamtin oder dem Beamten über § 22 i. V. m. § 51 HmbVwVfG die Möglichkeit zu, ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu erreichen, wenn sich im Laufe des ausgesetzten Disziplinarverfahrens die Situation so verändert hat, dass über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Aussetzung erneut zu entscheiden ist.

Zu § 15:

Absatz 1 ist gegenüber dem bisherigen Recht neben einer redaktionellen Änderung ergänzt worden in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ist. Der Verlust der Besoldung setzt ein schuldhaftes Fern-

bleiben vom Dienst voraus. Der Schuldbegriff des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes entspricht dem disziplinarrechtlichen Schuldbegriff und umfasst die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst erfüllt regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens. Durch die insofern bestehende Tatidentität ist eine erneute Aufklärung im sachgleichen Disziplinarverfahren entbehrlich. Neben dem mit dieser Regelung verbundenen Beschleunigungseffekt wird zugleich vermieden, dass es zu einer widersprüchlichen Wertung des Verhaltens einer Beamtin oder eines Beamten in den sachgleichen Verfahren kommt.

In Absatz 2 ist das Erfordernis der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten zur Verwertung der in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen entfallen. Diese Regelung entspricht der Gesetzeslage in zahlreichen Bundesländern und im Bund und wird insbesondere den Besonderheiten des neuen Beweismittelrechts gerecht. Die für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte müssen den Sachverhalt selber unmittelbar ermitteln, sodass der von der Verwaltung festgestellte Sachverhalt in Zukunft lediglich Parteivortrag sein wird. In dieser Situation ist es nicht gerechtfertigt, dass die Beamtin oder der Beamte durch eine verweigte Zustimmung zur Verwertung in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren bereits gewonnener Erkenntnisse eine komplett neue Beweisaufnahme im behördlichen Ermittlungsverfahren erzwingen kann. Das angestrebte Ziel der Straffung der Disziplinarverfahren wäre hierdurch erheblich gefährdet. Die Pflicht zur Wahrheitserforschung schränkt die Bindungsmöglichkeit bei anderen gesetzlich geordneten Verfahren, zu denen auch ein nach § 153 a der Strafprozessordnung oder ein durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenes Strafverfahren gehört, dahingehend ein, dass eine Zugrundelegung ohne nochmalige Prüfung nur in Betracht kommt, wenn unzweifelhaft von der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen ausgegangen werden kann.

Zu § 16:

Die Absätze 1, 2 und 3 entsprechen weitgehend dem § 4 Absätze 1, 2 und 3 des bisherigen Rechts. Mit der Erweiterung der Vorschrift auf die nach § 153 a StPO eingestellten sachgleichen Strafverfahren und der Erstreckung der Unzulässigkeit neben einer strafrechtlichen oder behördlichen Ahndung auf die Kürzung des Ruhegehalts wird praktischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden die Voraussetzungen für ein Doppelbestrafungsverbot nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen als nicht gegeben angesehen, da diese Auflagen keine Strafen oder Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1, sondern – ausgehend von der Regelaufgabe einer Geldbuße – freiwillige Zahlungen seien, die keine staatlichen Sanktionen mit Erziehungscharakter darstellten. In der Praxis wurden die nach § 153 a StPO gezahlten Geldbußen von den Betroffenen gleichwohl als eine einer Geldstrafe vergleichbare Sanktion empfunden. Zudem sind die erfüllten Auflagen bei der Bemessung einer Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen. Diese Umstände führten grundsätzlich zu einem Absehen von einer zusätzlichen Disziplinarmaßnahme im Rahmen einer Ermessensentscheidung der oder des Dienstvorgesetzten mit der Folge einer Einstellung des Disziplinarverfahrens, da es nicht verständlich war, dass zwar bei einer vorangegangenen Bestrafung eine Disziplinarmaßnahme unzulässig ist, nicht aber in den wegen geringer Schuld gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellten Strafverfahren.

Die Kürzung des Ruhegehalts darf nach Absatz 1 Nummer 1 neben einer Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme nicht mehr verhängt werden, da insoweit davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck einer disziplinarischen Reaktion im nicht statusberührenden Bereich angesichts des eingeschränkten Pflichtenkreises von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten bereits durch die strafrechtliche oder behördliche Ahndung erreicht ist.

Nach Absatz 1 Nummer 2 kann eine Kürzung der Dienstbezüge künftig dann zusätzlich ausgesprochen werden, wenn diese erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten. Auf das zusätzliche Erfordernis der „Wahrung des Ansehens des Beamtentums“ wird verzichtet, da kein Umstand denkbar ist, der einen Verzicht auf die Disziplinarmaßnahme allein wegen eines in diesem Zusammenhang nicht notwendigen Schutzes des abstrakten Ansehens des Beamtentums begründen könnte.

Absatz 2 übernimmt die Regelung nach § 5 Absatz 5 des bisherigen Rechts für die Fälle der Unzulässigkeit einer Disziplinarmaßnahme nach Absatz 1.

Zu § 17:

Die Vorschrift verzichtet ausdrücklich auf den Begriff der Verjährung, um eine deutlichere Abgrenzung vom strafrechtlichen Verjährungsbegriff zu erreichen. Anders als bei der strafrechtlichen Verjährung, die ein absolutes und endgültiges Verfahrenshindernis darstellt, sind die disziplinarrechtlichen Folgen des Zeitablaufs insbesondere wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens nur relativer Natur. So kann, anders als im Strafrecht, eine infolge Zeitablaufs zunächst unzulässige disziplinarrechtliche Verfolgung einer Pflichtverletzung durch das Hinzutreten weiterer Pflichtverletzungen wieder zulässig werden, wenn dadurch der Beginn der Verjährungsfrist vorverlegt oder das Gesamtbild eine schwerere Disziplinarmaßnahme erfordert und entsprechend die Verjährungsfrist verlängert wird.

Die Absätze 1 bis 3 legen die Fristen fest, nach deren Ablauf die genannten Disziplinarmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung von einem Dienstvergehen durch die Disziplinarorgane und vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht mehr ausgesprochen werden dürfen. Der Zeitablauf für die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung ist angesichts der hier vorauszusetzenden Schwere des begangenen Dienstvergehens deutlich länger festgesetzt worden. Bezüglich der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahmen kommt ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nicht in Betracht, da auch ein Zeitablauf an dem Umstand der Untragbarkeit einer Beamtin oder eines Beamten für den öffentlichen Dienst nichts zu ändern vermag. Soweit hieraus Unbilligkeiten für die Betroffenen entstehen, sind diese bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen (z. B. bei langjähriger gewissenhafter Dienstleistung).

Absatz 4 regelt die Unterbrechungstatbestände. Die Unterbrechung des Zeitablaufs durch Einleitung des Disziplinarverfahrens ist notwendig, um einem vorzeitigen Eintritt eines Maßnahmeverbots durch Zeitablauf entgegenzuwirken. In der überwiegenden Zahl der Einzelfälle werden der oder dem Dienstvorgesetzten die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigenden Umstände durch Mitteilung der Staatsanwaltschaften über strafrechtlich relevantes Verhalten einer Beamtin oder eines Beamten bekannt. Zwischen dem rechtskräftigen Abschluss eines Strafverfahrens und der Mitteilung der strafrechtlichen Entscheidung an

die Dienstvorgesetzten kann ein nicht unerheblicher Zeitraum liegen, während dessen der Zeitablauf nicht gehemmt ist, sodass die notwendige umfassende Aufklärung der für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände insbesondere bei umfangreichen Sachverhalten innerhalb des verbleibenden Zeitraumes voraussichtlich nicht möglich wäre. Die Regelung läuft dem Beschleunigungsgrundsatz nicht zuwider, da der Zeitablauf lediglich unterbrochen und nicht gehemmt wird. Die für die Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe und auf Widerruf ergänzend vorgesehenen Unterbrechungstatbestände sichern die Disziplinarbefugnisse für den Fall einer Aufhebung der Entlassung nach Widerspruch oder Klage.

Absatz 5 regelt die Hemmungstatbestände. Die Hemmung erstreckt sich auch auf Zeiträume, in denen das gehemmte Verfahren ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung nach § 50 Absatz 2 Satz 2). Mit der vorgesehenen Hemmung während des Mitbestimmungsverfahrens nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz soll verhindert werden, dass ein Verfolgungsverbot allein durch ein langwieriges Mitbestimmungsverfahren eintritt.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 5 Absatz 4 HmbDO.

Zu § 18:

Die Vorschrift entspricht mit notwendigen Anpassungen dem bisherigen Recht.

Zu § 19:

In Anpassung an § 14 HmbVwVfG und § 67 Absatz 2 VwGO, die nach § 22 entsprechend anzuwenden sind, und unter Aufgabe der im bisherigen Disziplinarrecht und im Strafprozessrecht gebräuchlichen Begriffe ist in der Vorschrift nicht mehr von „Verteidigerinnen bzw. Verteidigern“ die Rede, sondern von „Bevollmächtigten“ und „Beiständen“.

Absatz 1 Satz 1 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Absatz 1 Satz 1.

Absatz 1 Satz 2 verfolgt in Anlehnung an § 146 StPO das Ziel, Interessenkonflikten als Folge einer Mehrfachvertretung vorzubeugen.

Absatz 1 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 3 mit der redaktionellen Änderung, dass sich die Einschränkung im Anschluss an Nummer 4 auch auf die Nummern 1 bis 3 bezieht.

Absatz 2 Satz 1 entspricht mit notwendigen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Absatz 2 Satz 1.

Absatz 2 Satz 2 ergänzt die bisherige Regelung um die Möglichkeit, von der Benachrichtigung der oder des Bevollmächtigten oder des Beistands über Zeugenvernehmungen im Ausnahmefall abzusehen. Von dieser Möglichkeit darf angesichts einer grundsätzlichen Ladungspflicht nur Gebrauch gemacht werden, wenn zu befürchten ist, dass die Zeugenaussage durch die Anwesenheit der oder des Bevollmächtigten oder des Beistands im Sinne einer Verschlechterung oder Vereitelung des Ermittlungserfolgs beeinflusst wird.

Die Entscheidungsgründe sind nach Absatz 2 Satz 3 aktenkundig zu machen, um zu dokumentieren, dass es sich nicht um eine versäumte Ladung und damit auch nicht um einen schweren Verfahrensmangel handelt.

Absatz 2 Satz 4 stellt die notwendige Information der oder des Bevollmächtigten sicher.

Ein Hinweis auf die Vorschrift über die Vertreterin- oder Vertreterbestellung von Amts wegen, wie ihn der bisherige Absatz 1 Satz 2 für die Verteidigerin oder den Verteidiger vorsah, ist bei der ausdrücklichen Regelung in § 30 Absatz 2 Satz 2 entbehrlich.

Absatz 2 Satz 3 des bisherigen Rechts über die Versendung von Abschriften der Entscheidungen, die der Beamtin oder dem Beamten zuzustellen sind, an die Verteidigerin oder den Verteidiger wird für Bevollmächtigte nicht übernommen. Für das behördliche Verfahren gilt § 14 Absatz 3 HmbVwVfG, wonach die Verwaltung sich grundsätzlich an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten wenden soll. Zwingend vorgeschrieben sind Zustellungen an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten durch § 14 Absatz 3 Satz 4 HmbVwVfG in Verbindung mit § 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes und § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt. Im gerichtlichen Verfahren sind Zustellungen und Mitteilungen nach § 67 Absatz 3 Satz 3 VwGO an die bestellte Bevollmächtigte oder den bestellten Bevollmächtigten zu richten. Nach § 67 Absatz 3 Satz 1 VwGO ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Zu § 20:

Absatz 1 entspricht bis auf die Herausnahme der Untersuchungsführerin bzw. des Untersuchungsführers als Folge der Regelung materieller Änderungen dem bisherigen Recht.

Die Absätze 2 bis 4 stellen den Schutz personenbezogener Daten im Disziplinarverfahren sicher. Die Regelungen sind im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes notwendig.

Absatz 2 stellt lediglich deklaratorisch klar, dass auf Datenübermittlungen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens grundsätzlich die Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden.

Absatz 3 Satz 1 entspricht § 29 Absatz 1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510). Die Regelung dient vor allem der Klarstellung, da das im Hamburgischen Beamtengesetz normierte Personalaktenrecht eine ausdrückliche Regelung für die Weitergabe von personenbezogenen Daten aus Personalakten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nicht enthält.

Absatz 4 entspricht § 29 Absatz 2 BDG. Satz 1 erfasst auch die befristete Übertragung einer herausgehobenen Funktion im Sinne des § 45 BBesG.

Zu § 21:

§ 21 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen Rechts.

Zu § 22:

Durch die ergänzende Anwendung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung und des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wird das Disziplinarrecht weitgehend vom Strafverfahrensrecht gelöst. Auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung wird nur noch in den

Einzelbereichen verwiesen, in denen auf sie nach wie vor nicht verzichtet werden kann.

Zu § 23:

Die Absätze 1, 4 und 6 entsprechen inhaltlich den bisher in § 26 HmbDO enthaltenen Regelungen der Absätze 1, 2 und 5. Die neue Formulierung „liegen konkrete Anhaltspunkte vor“ stellt gegenüber der alten Formulierung des bisherigen § 26 Absatz 1 „werden Tatsachen bekannt“ keine inhaltliche, sondern nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichend sind. Zur eventuell notwendigen Konkretisierung von Vermutungen sind wie bisher so genannte „Verwaltungsermittlungen“ vor Einleitung eines Disziplinarverfahrens zulässig. Das Erfordernis einer schriftlichen Einleitungsverfügung dient der Klarstellung im Zusammenhang mit der – frühestens mit Einleitung des Disziplinarverfahrens möglichen – Anordnung der vorläufigen Maßnahmen nach §§ 37 und 38.

Absatz 1 Satz 3 entspricht § 17 Absatz 4 Satz 1 BDG.

Absatz 2 stellt klar, dass es für die Bestellung zur Ermittlungsführerin oder zum Ermittlungsführer nicht auf eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis und nicht auf die Befähigung zum Richteramt ankommt.

Absatz 3 regelt die Unterrichtung und Belehrung der Beamtin oder des Beamten.

Absatz 4 sieht zur beschleunigten Durchführung der Ermittlungen konkrete Ausschlussfristen vor, innerhalb derer sich die Betroffenen entweder schriftlich oder mündlich äußern können. Die Frist ist unter den dort genannten Voraussetzungen zu verlängern und die Ladung zur mündlichen Anhörung zu wiederholen. Liegt eine Vollmacht eines Bevollmächtigten oder Beistands vor, sind die Zustellungen an diesen zu richten. Äußert sich die Beamtin oder der Beamte nicht innerhalb der Frist, kann das Disziplinarverfahren ohne Anhörung fortgeführt werden. Eine spätere Äußerung ist nur noch im Rahmen der abschließenden Äußerung nach Absatz 7 möglich. Unterlässt der Dienstherr die notwendigen Maßnahmen zur fristgerechten Anhörung, ergeben sich keine unmittelbaren verfahrensrechtlichen Konsequenzen.

Absatz 5 sieht erstmals für den Fall einer fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Belehrung ein Verwertungsverbot vor.

Absatz 6 stellt durch den Verweis auf § 26 Absatz 5 klar, dass es sich bei dem Antrag der Beamtin oder des Beamten auf weitere Ermittlungen nach Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses um einen formellen Beweisantrag handelt.

Absatz 7 Satz 1 entspricht § 26 Absatz 5 des bisherigen Rechts. Satz 2 entspricht weitestgehend § 30 Satz 2 BDG.

Zu § 24:

Die Vorschrift ist – bei notwendigen redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 36 nachgebildet, der die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf Antrag der Beamtin oder des Beamten vorsah. In Anlehnung an § 113 Absatz 2 des bisherigen Rechts steht das Antragsrechts auch Beamtinnen und Beamten auf Probe sowie Beamtinnen und Beamten auf Widerruf zu.

Zu § 25:

Die Vorschrift stellt in Absatz 1 den Beschleunigungsgrundsatz als einen das gesamte Disziplinarverfahren beherrschenden Grundsatz heraus, der neben den zahlreichen der Beschleunigung dienenden Einzelregelungen in jeder Phase des Disziplinarverfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss. Die zwingende Entlastung der Ermittlungsführerin oder des Ermittlungsführers (Satz 2) wurde als verfahrensbeschleunigende Maßnahme in dieses Gesetz aufgenommen.

Absatz 2 eröffnet für den Fall der Verletzung des Beschleunigungsgebots ein eigenständiges gerichtliches Festsetzungsverfahren. Die Regelung ist an den bisherigen § 50 HmbDO angelehnt.

Zu § 26:

Die Vorschrift regelt die nähere Ausgestaltung der Beweisaufnahme im behördlichen Disziplinarverfahren.

Absatz 1 benennt die wichtigsten Beweismittel.

Absatz 2 ermöglicht es, gegenüber der Beamtin oder dem Beamten schon während der Ermittlungen die Herausgabe von Unterlagen, welche als Beweismittel in Frage kommen, zu verlangen und mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen. Der Wortlaut erfasst nicht nur amtliche Unterlagen, sondern sämtliche Unterlagen mit einem dienstlichen Bezug. Der antragsberechtigte Personenkreis wird unter Verweisung auf § 27 Absatz 3 geregelt.

Absatz 3 ist an die bisherige Regelung des § 21 Absatz 1 Satz 3 HmbDO angelehnt, wobei es des Einverständnisses der Beamtin oder des Beamten zur Verwertung nicht bedarf und eine nochmalige Beweiserhebung auch entbehrlich ist, wenn eine Niederschrift über die Einnahme richterlichen Augenscheins vorliegt.

Absatz 4 regelt in den Sätzen 1 und 2 das Teilnahme- und Fragerecht der Beamtin oder des Beamten. Die Verpflichtung nach Satz 3 ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen durchbrechbar.

Das Beweisanspruchsrecht nach Absatz 5 Satz 1 ist nicht an feste Beweisregeln gebunden. Satz 2 der Regelung setzt dem Ermessen des Dienstherrn Grenzen.

Die Verpflichtung zur Protokollführung nach Absatz 6 besteht für alle mit der Durchführung von Anhörungen und Beweiserhebungen betrauten Personen. Die Regelung in Satz 3 dient der Verfahrensvereinfachung.

Zu § 27:

Die Vorschrift folgt im Wesentlichen der Regelung der Beweisaufnahme durch Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige im förmlichen Verwaltungsverfahren gemäß § 65 HmbVwVfG. Auch im behördlichen Disziplinarverfahren sind Zeuginnen und Zeugen zur Aussage verpflichtet und Sachverständige zur Gutachtenerstattung verpflichtet, wodurch die Möglichkeit einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung im Interesse aller Beteiligten gestärkt wird.

Absatz 1 Satz 2 verweist auf die Bestimmungen der Strafprozessordnung, da diese dem Normzweck und Regelungsgegenstand des disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahrens besser gerecht werden als die ansonsten zur Anwendung kommenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Die in Absatz 2 vorgesehene Einschaltung des Verwaltungsgerichts tritt an die Stelle der Zwangsrechte der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers nach bis-

herigem Recht, die dem Kreis der als Ermittlungsführerin oder Ermittlungsführer in Betracht kommenden Personen nicht ohne weiteres eingeräumt werden können und sollen.

Der Kreis der antragsberechtigten Personen wird in Absatz 3 in Anlehnung an § 65 Absatz 4 HmbVwVfG begrenzt.

Zu § 28:

Absatz 1 regelt, bis zu welchem Zeitpunkt das behördliche Disziplinarverfahren auf neue disziplinarrechtlich relevante Handlungen ausgedehnt werden kann.

Im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung wird durch die Regelung des Absatz 2 ermöglicht, einzelne Handlungen, die für die in Betracht kommende Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen, aus dem Disziplinarverfahren auszuschneiden. Diese Ausnahme vom Grundsatz der vollständigen Aufklärung der Verdachtsmomente und dem Gebot der Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände ist im Einzelfall insbesondere dann sachgerecht, wenn bereits ein anderer Vorwurf voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag. Zur Wahrung des notwendigen Vertrauensschutzes und der notwendigen Rechtssicherheit ist eine Beschränkung grundsätzlich mit der Unzulässigkeit einer späteren Verfolgung verbunden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für den Fall, dass der ausgeschiedenen Handlung durch die Unbeweisbarkeit der verbliebenen Handlung nachträglich ein anderes Gewicht zukommt.

Eine – noch weitergehende – begrenzte Einschränkung des Legalitätsprinzips dahingehend, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wenn ein Maßnahmeverbot wegen Zeitablaufs oder Doppelbestrafungsverbots besteht, wird nicht eingeführt. Zwar ist eine solche Vorschrift wegen der Beschränkung auf zweifelsfreie Fälle eines bestehenden Maßnahmeverbots rechtlich unbedenklich, doch bedarf es zur Feststellung eines Verfahrenshindernisses regelmäßig disziplinarrechtlicher Ermittlungen, da die Feststellung eines Verfahrenshindernisses zwingend an die Feststellung eines Dienstvergehens geknüpft ist. Steht ein Verfahrenshindernis zweifelsfrei fest, kann ein eingeleitetes Disziplinarverfahren jederzeit nach § 32 Absatz 1 eingestellt werden. Die Gründe für eine Absehensentscheidung wären ohnehin zur späteren Nachvollziehbarkeit aktenkundig zu machen. Dies käme dem in der bisherigen Praxis bewährten und auch nach neuem Recht möglichen so genannten abgekürzten Verfahren (weitgehender Verzicht auf die Verfahrensregelungen des § 23) gleich und würde daher keinen beschleunigenden Effekt beinhalten.

Zu § 29:

Die Möglichkeit der Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen ist insbesondere unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung dringend erforderlich. Wegen der verfassungsrechtlichen Sensibilität dieses Themas wurden nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 hohe formal- und materiellrechtliche Hürden vor die Anordnung und Durchführung dieser Maßnahmen gestellt.

Im Hinblick auf die Regelung des Absatz 2 ist ein gerichtlicher Beschluss zum Zwecke seiner Umsetzung der Staatsanwaltschaft zu übergeben.

Absatz 3 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 30:

Eine Unterbringung der Beamtin oder des Beamten war auch nach bisherigem Recht vorgesehen (§ 43 und § 59 Absatz 3).

In Anlehnung an § 81 Absatz 1 StPO ist nach Absatz 1 Satz 1 die Anhörung eines Sachverständigen vorgesehen, sodass die Maßnahme nur nach einer ärztlichen Einschätzung zu deren Erforderlichkeit getroffen werden kann.

Nach Absatz 1 Satz 2 hängt die Zulässigkeit des Antrags davon ab, dass der Ausspruch einer statusberührenden Disziplinarmaßnahme in Betracht kommt.

Absatz 2 knüpft an den bisherigen § 43 Absatz 1 Sätze 2 und 3 an. Übereinstimmend mit § 18 Absatz 2 muss die Vertreterin oder der Vertreter Beamtin, Beamter, RichterIn oder Richter sein.

Absatz 6 trägt dem Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu § 31:

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die Vorlage an die oberste Dienstbehörde zwecks Erlasses einer Disziplinarverfügung, mit der die Kürzung des Ruhegehalts ausgesprochen werden soll, oder zwecks Erhebung der Disziplinaranzeige, mit der auf Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden soll, wenn die oder der Dienstvorgesetzte eine dieser Maßnahmen für angebracht hält.

Bei abweichender Beurteilung einer oder eines höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde ist nach Satz 2 grundsätzlich die Rückgabe des Vorgangs vorgesehen. Satz 3 ermöglicht die Vornahme einer solchen Entscheidung aber auch durch eine höhere Dienstvorgesetzte, einen höheren Dienstvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde selbst. Im Allgemeinen wird es zweckmäßig sein, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte die Entscheidung trifft.

Für den Fall weiterer Ermittlungen nach Satz 4 ist grundsätzlich die oder der Dienstvorgesetzte zur Vornahme der Ermittlungen zu veranlassen. Die oder der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann die weiteren Ermittlungen auch selbst durchführen.

Zu § 32:

Die Vorschrift regelt abschließend die Einstellungsgründe im behördlichen Disziplinarverfahren.

Absatz 1 Nummer 1 räumt einen Ermessenspielraum bezüglich der Frage ein, ob nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen festgestellt wurde oder eine disziplinarrechtliche Maßnahme angebracht erscheint. Wird dies jeweils verneint, so ist die Einstellung zwingende Rechtsfolge.

Absatz 1 Nummer 5 erfasst auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 32 Absatz 1 Nummer 3 HmbBG) für den Fall, dass in Durchbrechung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens ein weiteres Disziplinarverfahren durchgeführt und in diesem rechtskräftig auf die Disziplinarmaßnahme nach § 8 erkannt wurde.

Absatz 1 Nummer 6 umfasst nur den Tod der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten, da der Tod aktiver Beamtinnen und Beamten ein Fall der Nummer 5 i. V. m. § 32 Absatz 1 HmbBG ist.

Durch einen Verzicht nach Satz 1 Nummer 7 verliert die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte ihre oder seine Rechte. Diese Regelung ist mit der Regelung des § 3 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, wonach auf die gesetzlich zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichtet werden kann, vereinbar. Nach der dortigen Regelung ist nur der isolierte Verzicht auf zustehende Ansprüche, zu deren Leistung der Dienstherr aus Fürsorgegründen bei bestehendem Ruhestandsverhältnis verpflichtet ist, verboten. Nicht erfasst ist der Fortfall des Versorgungsanspruchs infolge eines Verzichts auf die Rechtsstellung als Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamten. Dieses Verzichtrecht ist grundrechtlich nach Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützt und entspricht im Ergebnis dem Entlassungsantrag einer aktiven Beamtin oder eines aktiven Beamten.

Die unverzügliche Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 ist zur Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse innerhalb der gesetzlichen Fristen (§ 35) erforderlich. „Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Im Regelfall ist die Entscheidung gleichzeitig mit der Zustellung an die Beamtin oder den Beamten zuzuleiten.

Absatz 3 regelt die Rechtsschutzmöglichkeit gegen eine Einstellungsverfügung, durch die die Beamtin oder der Beamte beschwert wird.

Zu § 33:

Die Vorschrift regelt die Befugnisse zum Erlass einer Disziplinarverfügung.

Abweichend vom bisherigen Recht ordnet Absatz 2 der oder dem Dienstvorgesetzten die Befugnis zum Ausspruch einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag und Absatz 3 der obersten Dienstbehörde sowie der oder dem der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten die Befugnis zum Ausspruch einer Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß zu.

Nach Absatz 4 liegt die Befugnis zum Ausspruch einer Kürzung des Ruhegehalts durch Disziplinarverfügung allein bei der obersten Dienstbehörde.

Hinsichtlich der Zustellungserfordernisse nach Absatz 5 wird auf den letzten Absatz der Begründung zu § 19 aufmerksam gemacht.

Hinsichtlich der Regelung in Absatz 6 wird auf die Begründung zu § 32 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 34:

Infolge der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens ist in denjenigen Fällen, in denen wegen der Schwere der Tat weder das Disziplinarverfahren eingestellt wird noch eine Disziplinarverfügung ergeht, unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht mit dem Ziel einer statusberührenden Disziplinarmaßnahme zu erheben. Die Klage erhält zur Charakterisierung ihrer Funktion und zur Abgrenzung zu den Klagearten der Verwaltungsgerichtsordnung die Bezeichnung „Disziplinaranzeige“. Da der Erhebung der Disziplinaranzeige disziplinarrechtliche Ermittlungen vorausgehen müssen, kann sie erst erhoben werden, wenn der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist.

Die in Absatz 2 festgelegte Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde ersetzt die bisherige Zuständigkeit der Einleitungsbehörde im Zusammenhang mit der Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach bisherigem Recht.

Zu § 35:

Die Vorschrift regelt die Ausübung disziplinarrechtlicher Befugnisse nach Erlass einer Einstellungs- oder Disziplinarverfügung und das Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren. Im Interesse des berechtigten Vertrauensschutzes der Beamtin oder des Beamten in den Bestand einer erlassenen Einstellungs- oder Disziplinarverfügung sind nachträgliche Entscheidungen oder die nachträgliche Erhebung der Disziplinaranzeige fristgebunden. Die Frist ist eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Die Fristbindung gilt nur unter der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzung nicht.

Die Regelung nach Absatz 4 begründet (auf fristgebundenen Antrag) einen Anspruch auf Aufhebung einer Disziplinarverfügung, wenn nachträglich die Voraussetzungen des § 16 eintreten.

Zu § 36:

Für die gerichtliche Überprüfung von Disziplinarverfügungen soll weitgehend das gleiche Verfahren gelten wie bei Klagen der Beamtin oder des Beamten aus dem Beamtenverhältnis nach § 126 Beamtenrechtsrahmengesetz. Die Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bedeutet für das disziplinarrechtliche Widerspruchsverfahren im Wesentlichen folgendes:

1. Gegen die Disziplinarverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben (§§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung).
2. Der Widerspruch gegen eine Disziplinarverfügung hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 1 VwGO), sofern nicht im Einzelfall die sofortige Vollziehung (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO) angeordnet wird.
3. Es bedarf eines Widerspruchsverfahrens auch dann, wenn die oberste Dienstbehörde die Disziplinarverfügung erlassen hat (Absatz 1 Satz 3, § 126 Absatz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).
4. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats bei der oder dem Dienstvorgesetzten oder bei der obersten Dienstbehörde einzulegen (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung).
5. Die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der die Disziplinarverfügung erlassen hat, kann dem Widerspruch selbst abhelfen (§ 72 der Verwaltungsgerichtsordnung).
6. Den Widerspruchsbescheid erlässt die oberste Dienstbehörde (Absatz 2 Satz 1). Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen (§ 73 Absatz 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt (§ 73 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung).
7. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren ist das Rechtsmittel der Klage gegeben, die Klage ist innerhalb eines Monats bei dem Verwaltungsgericht Hamburg – Fachkammer für Disziplinarsachen – zu erheben (§ 48 Absatz 2 dieses Gesetzes).
8. Wird über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht entschieden, ist ein Vorverfahren nicht erforderlich (§ 75 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass im Widerspruchsverfahren eine Änderung der Disziplinarmaßnahme nur zu Gunsten der Beamtin oder des Beamten zulässig ist. Der im Diszipli-

narrecht geltende Grundsatz des Verbots der reformatio in peius wird damit aufrechterhalten.

Zu § 37:

Absatz 1 und Absatz 2 enthalten eine Neuregelung der an die vorläufige Dienstenthebung zu stellenden tatbestandlichen Voraussetzungen. Diese ist nicht nur wegen des Wegfalls des förmlichen Disziplinarverfahrens notwendig, sondern auch deshalb geboten, weil die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Eingriffs sich nur aus einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Regelung ergeben können. Die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Tatbestandsvoraussetzungen umschreiben diejenigen Fallkonstellationen, in denen ein dienstliches Interesse an einer vorläufigen Dienstenthebung denkbar ist. Die bei Vorliegen dieser Voraussetzungen gebotene Würdigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles ist im Rahmen des der obersten Dienstbehörde eingeräumten Ermessens vorzunehmen.

Nach Absatz 1 Nummer 1 ist die vorläufige Dienstenthebung zunächst zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist anhand einer Prognose der im gerichtlichen Disziplinarverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen. Im Übrigen ermöglicht diese Voraussetzung, die vorläufige Dienstenthebung und die oftmals zeitgleich angeordnete Einbehaltung eines Teils der Dienstbezüge bezüglich der Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit unter eine einheitliche Voraussetzung zu stellen.

Absatz 1 Nummer 2 knüpft die Voraussetzung bezüglich der Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf an die genannten Entlassungsvorschriften des Hamburgischen Beamtengesetzes.

Absatz 2 lässt die vorläufige Dienstenthebung darüber hinaus im Interesse des Dienstbetriebes oder zur Gewährleistung der Ermittlungen zu. Der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht deutlich, dass ein geringer gewichtiges Dienstvergehen, welches lediglich den Ausspruch eines Verweises oder einer Geldbuße in Betracht kommen lässt, die vorläufige Dienstenthebung nicht zu rechtfertigen vermag. Insofern ergibt sich auch keine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage, welche die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und damit mindestens eine in Betracht kommende Kürzung der Dienstbezüge als Voraussetzung enthielt.

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens. Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde, welche an die Stelle der bisherigen Einleitungsbehörde tritt, beruht auf der Bedeutung der vorläufigen Maßnahme.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen abgesehen von der Herausnahme der Kolleggeldpauschale aus Absatz 2 und von redaktionellen Änderungen in Absatz 4 Satz 3 dem bisherigen § 82 Absätze 2 und 3.

Zu § 38:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 83 Absatz 1 Satz 1. Bei der Auslegung der Vorschrift ist zu berücksichtigen, dass das Tatbestandsmerkmal „voraussichtlich“ nur dann erfüllt ist, wenn die Verhängung der genannten Disziplinarmaßnahmen nach dem Stand der Ermittlungen zumindest überwiegend wahrscheinlich ist.

Absatz 2 trifft eine Regelung für Beamtinnen und Beamte auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die bisher in § 113 Absatz 1 Satz 3 enthalten war.

Absatz 3 stimmt – abgesehen von notwendigen Anpassungen im Hinblick auf die Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens – mit dem bisherigen § 83 Absatz 2 Satz 1 überein.

In Absatz 4 werden die Ergebnisse der Rechtsprechung zur Berechnung der Höhe des einzubehaltenden Betrages innerhalb der erlaubten Vorgaben übernommen. Die alleinige Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ohne jede Rücksicht auf die Schwere der vermeintlichen Tat rechtfertigt sich daraus, dass wegen der Unschuldsvermutung die Alimentationspflicht bis zum endgültigen Abschluss des Disziplinarverfahrens fortbesteht. Die Auskunftspflicht der Beamtin oder des Beamten betreffend ihre oder seine wirtschaftlichen Verhältnisse wird neu aufgenommen. Falls die Beamtin oder der Beamte ihrer oder seiner Obliegenheit zur Mitwirkung nicht nachkommt, ist auch weiterhin nach Aktenlage zu entscheiden. Es handelt sich nicht um eine mit einer Sanktion bewehrte Pflicht, sondern nur um eine Obliegenheit, deren Erfüllung ins Belieben der Beamtin oder des Beamten gestellt ist und bei deren Nichterfüllung lediglich reversibler Rechtsverlust droht.

Zu § 39:

Die Vorschrift entspricht § 84 des bisherigen Rechts.

Zu § 40:

Absatz 1 regelt die Formerfordernisse der Anordnungen insbesondere wegen der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nach § 41.

Absatz 2 entspricht § 82 Absatz 1 Satz 2 sowie § 83 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 des bisherigen Rechts.

Zu § 41:

Gegen die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienst- oder Anwärterbezüge oder des Ruhegehalts steht den Betroffenen nach Absatz 1 die Möglichkeit offen, die gerichtliche Aussetzung dieser Maßnahmen zu beantragen. Das Verfahren ist auf Grund des vorläufigen Charakters der Maßnahmen und die in der Sache allein mögliche summarische gerichtliche Prüfung als ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren ausgestaltet.

Im Hinblick auf die Vorläufigkeit ist die Prüfung des Gerichts nach Absatz 2 von vornherein darauf konzentriert, ob ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung bestehen. Ist dies der Fall, sind die Maßnahmen auszusetzen. Die aufschiebende Wirkung des Antrags auf Aussetzung der Anordnungen nach den §§ 37 und 38 wird nach Absatz 2 Satz 1 in Ausübung der Ermächtigung aus § 80 Absatz 2 Nummer 3, 2. Variante VwGO ausgeschlossen. Die Anordnungen nach den §§ 37 und 38 sind ihrer Natur nach eilbedürftig. Es geht darum, im Falle des § 37 die vom Verdacht eines schweren Dienstvergehens betroffenen Beamten im wohlverstandenen dienstlichen Interesse (Sicherung des geordneten Dienstbetriebes, des Friedens auf der Dienststelle oder des Ansehens der Behörde) auch vor der disziplinarischen Entscheidung vom Dienst fernzuhalten. Die Maßnahme nach § 38 dient der Sicherung des in § 43 vorgesehenen Verfalls. Hätte der Antrag aufschiebende Wirkung, wären die Ansprüche des Dienstherrn oftmals schon aus praktischen Gründen nicht durchzusetzen, da einmal aus-

gezahlte Beträge zumeist von den Betroffenen zur Lebensführung verbraucht werden. Die Rechte der Betroffenen werden durch den möglichen Antrag auf Aussetzung der Maßnahmen in ausreichendem Maße gewahrt.

Absatz 3 sieht für das Abänderungsverfahren die Regelung des § 80 Absatz 7 VwGO vor. Neben der dadurch dem Gericht offen stehenden Möglichkeit zur jederzeitigen Abänderung oder Aufhebung seines Beschlusses besteht dadurch auch für die Betroffenen ein Anspruch auf eine neue gerichtliche Entscheidung, wenn sich die Umstände geändert haben oder sie oder er ursprünglich bereits vorhandene Umstände ohne Verschulden nicht geltend gemacht hat.

Zu § 42:

Aus Absatz 1 dieser Vorschrift ergibt sich die äußerste Zeitgrenze der Anordnungen über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen. Das Disziplinarverfahren kann seinen rechtskräftigen Abschluss insbesondere durch eine bestandskräftige Disziplinarverfügung, einen bestandskräftigen Widerspruchsbescheid und eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die Disziplinarverfügung oder eine Disziplinarverfügung finden.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen Recht (§ 85 Absatz 1 HmbDO). Durch Satz 2 wird geklärt, dass für Änderungen und Aufhebungen die gleichen Wirksamkeitszeitpunkte gelten wie für die ursprüngliche Anordnung.

Zu § 43:

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 86 Absatz 1. Die Frist nach Absatz 1 Nummer 4 wurde der Frist aus § 26 Absatz 1 angeglichen.

Liegen die Voraussetzungen des Verfalls nach Absatz 1 nicht vor, ist in Absatz 2 Satz 1 die Nachzahlung einbehaltenen Beträge vorgesehen. Absatz 2 Satz 2 stimmt mit § 86 Absatz 2 Satz 3 des bisherigen Rechts überein. Eine Verzinsung der nachzuzahlenden Beträge ist entgegen dem bisherigen Recht (§ 86 Absatz 2 Satz 2 HmbDO) und entsprechend § 40 Absatz 2 BDG nicht mehr vorgesehen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 86 Absatz 3.

Nach Absatz 4 richtet sich der Rechtsschutz gegen den Verfall einbehaltenen Beträge bei Einstellung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 1 Nummer 3 und die Anrechnung von Einkünften aus einer Nebenbeschäftigung nach den für den Antrag auf Aussetzung der Anordnungen über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen geltenden Regeln.

Zu § 44:

Auf der Grundlage des § 187 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung werden die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach Absatz 1 den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen.

Wegen der von den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung abweichenden Regelungen über die Mitwirkung von Beamtinnen und Beamten als Beisitzerinnen und Beisitzern bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass – wie für Personalvertretungssachen – als Fachkammer beim Verwaltungsgericht Hamburg und als Fachsenat beim Hamburgischen Obergericht innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit jeweils besondere Spruchkörper für Disziplinarsachen zu bilden sind. Absatz 2 Satz 2 trifft Vorsorge für den Fall, dass

der Geschäftsfall mit je einem Spruchkörper nicht zu bewältigen ist.

Zu § 45:

Die Vorschrift regelt die Besetzung der Spruchkörper für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht. Zur Bezeichnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wurde der durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts in die Rechtssprache eingeführte Begriff der „Beamtenbeisitzerin“ und des „Beamtenbeisitzers“ übernommen. Sprachästhetische Gesichtspunkte, die gegen eine Verwendung dieser Bezeichnung sprechen, wurden aus Gründen einer einheitlichen Rechtssprache zurückgestellt.

Absatz 1 sieht eine an den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 5 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung) angelehnte Besetzung der Fachkammer für Disziplinarsachen des Verwaltungsgerichtes vor. Es sind daher drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichter neben zwei Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzern mit der Disziplinarsache befasst, was eine Aufwertung der ersten gerichtlichen Instanz gegenüber dem bisherigen Recht bedeutet. Mit der Regelung des Absatz 1 Satz 3, die § 5 Absatz 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet ist, soll eine Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung im vorbereitenden Verfahren erreicht werden.

Durch Absatz 2 wird – abgesehen von Disziplinarlageverfahren – die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren in einfach gelagerten Fällen entsprechend § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter zu übertragen.

In Absatz 3 wird in Anlehnung an § 87a der Verwaltungsgerichtsordnung eine begrenzte Zuständigkeit einer Einzelrichterin oder eines Einzelrichters für diejenigen Fälle eingeführt, in denen eine Sachentscheidung nicht mehr zu treffen ist. Die Regelung dient der Straffung der Verfahren und Entlastung der übrigen Mitglieder der Kammer.

Durch die fehlende Verweisung auf Absatz 2 wird in Absatz 4 bestimmt, dass beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eine Übertragung des Verfahrens auf eine Einzelrichterin oder einen Einzelrichter nicht möglich ist.

Zu § 46:

Absatz 1 Satz 1 hält an der Regelung des bisherigen § 53 Absätze 1 und 2 HmbDO insoweit fest, als Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei den für Disziplinarsachen zuständigen Gerichten auf Lebenszeit ernannte Beamtinnen und Beamte sein müssen. Es wird klargestellt, dass nur hamburgische Beamtinnen und Beamte in Betracht kommen. Nach § 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung werden Berufsrichterinnen und Berufsrichter künftig vom Amt der Beamtenbeisitzerin oder des Beamtenbeisitzers ausgeschlossen sein.

Nach Absatz 2 Satz 1 beträgt die Amtszeit der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer übereinstimmend mit § 25 der Verwaltungsgerichtsordnung vier statt bisher drei Jahre. An die Stelle des Wahlausschusses entsprechend § 26 der Verwaltungsgerichtsordnung tritt der Landespersonalausschuss nach § 102 des Hamburgischen Beamtengesetzes. Absatz 2 Satz 2 stellt sicher, dass der Turnus für die Wahl der Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer bei Nachwahlen erhalten bleibt. Absatz 2 Satz 3 stellt den Gleich-

klang mit § 29 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung her. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zu § 47:

Die Absätze 1 und 2 der Vorschrift entsprechen § 48 des Bundesdisziplinargesetzes, wobei Nummer 7 der bundesgesetzlichen Regelung von Absatz 1 Nummer 4 der Regelung dieses Gesetzes erfasst wird.

Absatz 3 entspricht § 49 des Bundesdisziplinargesetzes.

Absatz 4 entspricht weitgehend § 50 des Bundesdisziplinargesetzes. Abweichend vom Bundesrecht ist aus Gründen der Entlastung der Verwaltungsgerichte ein Erlöschen des Amtes anstelle eines Entbindungsverfahrens vorgesehen.

Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 gelten nur für die Beamtenbeisitzerinnen und Beamtenbeisitzer. Bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern kommt in den entsprechenden Fällen der Absätze 3 und 4 § 35 des Deutschen Richtergesetzes zur Anwendung.

Zu § 48:

Die Vorschrift regelt die Erhebung der Klagen. Sie differenziert hierbei zwischen der Disziplinarlage, die mangels einer zuvor ergangenen Abschlussentscheidung im einheitlichen Ermittlungsverfahren nicht fristgebunden sein kann, und den übrigen Klagen, für die die Frist- und Formvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung gelten.

Nach Absatz 1 ist die Disziplinarlage schriftlich zu erheben; die durch § 81 Absatz 1 Satz 2 VwGO vorgesehene Möglichkeit der Klageerhebung zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist für diese Klageart nicht passend.

Absatz 2 regelt die Frist und die Form der übrigen Klagen, von denen die Klage einer Beamtin oder eines Beamten gegen eine Disziplinarverfügung den Hauptanwendungsfall bilden wird. Nach Erweiterung der Disziplinarbefugnis des Dienstherrn auf die Disziplinarmaßnahmen „Kürzung der Dienstbezüge“ und „Kürzung des Ruhegehalts“ kommt der gerichtlichen Kontrolle der Disziplinarverfügungen ein verstärktes Gewicht zu. Das gerichtliche Verfahrensrecht wird zur besseren Verständlichkeit in diesem Gesetz weitgehend eigenständig geregelt. So weit es möglich war, wurden die Vorschriften an die der Verwaltungsgerichtsordnung angeglichen.

Absatz 3 räumt der Beamtin oder dem Beamten im Zuge der Angleichung der gerichtlichen Disziplinarverfahren an die Verwaltungsgerichtsbarkeit die Möglichkeit der nach bisherigem Recht weitgehend verwehrten „Untätigkeitsklage“ ein.

Absatz 4 ist angelehnt an § 81 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 49:

Absatz 1 normiert die inhaltlichen Anforderungen an die Disziplinarlageschrift. Im Interesse einer hinreichenden Aufarbeitung des jeweiligen Einzelfalles müssen nicht nur die Tatsachen und Beweismittel, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, sondern auch der persönliche Werdegang der Beamtin oder des Beamten und die sonstigen, insbesondere für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände dargestellt werden.

Absatz 2 entspricht mit redaktionellen Anpassungen dem § 82 Absatz 1 VwGO.

Zu § 50:

Die Einbeziehung neuer Vorwürfe in ein bereits beim Verwaltungsgericht anhängiges Disziplinarlageverfahren kann nur durch einen Nachtrag geschehen, der durch Absatz 1 die Bezeichnung „Nachtragsdisziplinarlage“ erhält.

Das die Einbeziehung neuer Handlungen begleitende Verfahren wurde im Interesse der Beschleunigung nach Absatz 2 mit einer Fristsetzung verbunden, welcher von vornherein dadurch Nachdruck verliehen wird, dass das Verwaltungsgericht nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 über den Fortgang des Disziplinarverfahrens zu entscheiden hat.

Gemäß Absatz 3 kann das Verwaltungsgericht nunmehr von einer Aussetzung absehen, wenn die neuen Vorwürfe für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung den Abschluss des Disziplinarverfahrens erheblich verzögern würde. Absatz 3 Satz 2 macht dabei deutlich, dass durch die Ablehnung der Aussetzung nicht – was auch nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts ist – über die Verfolgung oder Nichtverfolgung der neuen Vorwürfe, sondern nur über den Fortgang des Disziplinarverfahrens entschieden wird. Sofern die oberste Dienstbehörde die betreffenden Vorwürfe, derentwegen die Aussetzung eines anhängigen Disziplinarverfahrens beantragt, jedoch vom Verwaltungsgericht abgelehnt worden ist, weiterzuvorforschen beabsichtigt, ist sie hieran nicht gehindert und kann bis zu den in der Vorschrift genannten Zeitpunkten Nachtragsdisziplinarlage erheben und so die Einbeziehung der Vorwürfe in das anhängige Disziplinarverfahren herbeiführen; die Möglichkeit des Verwaltungsgerichts, das Disziplinarverfahren nach § 53 zu beschränken, bleibt aber unberührt. Die oder der Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann die Vorwürfe aber auch in einem neuen Disziplinarverfahren verfolgen, was eine – im Interesse der Beschleunigung der Disziplinarverfahren vertretbare – Einschränkung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens darstellt.

Neue disziplinarrechtlich relevante Sachverhalte während einer beim Verwaltungsgericht anhängigen Klage der Beamtin oder des Beamten sind in einem neuen Disziplinarverfahren gemäß § 23 oder durch erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse gemäß § 57 Absatz 3 zu verfolgen.

Zu § 51:

Die Vorschrift regelt die Zustellung der Disziplinarlage und die mit ihr zwingend zu verbindende Belehrung der Beamtin oder des Beamten. Die Zustellung der übrigen Klagen ergibt sich aus § 85 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 52:

Die Vorschrift bezweckt, die notwendige gerichtliche Überprüfung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit dem Interesse an einer zügigen Verfahrensdurchführung und Verfahrensbeendigung in Einklang zu bringen.

Zur Vermeidung erheblicher Verzögerungen wird von der Beamtin oder dem Beamten in Absatz 1 eine frühzeitige Geltendmachung wesentlicher Mängel des Disziplinarverfahrens oder der Disziplinarlageschrift verlangt. Nach Ablauf der dort genannten Fristen kann die Geltendmachung nach Absatz 2 gerichtlich verweigert werden. Mit dem Merkmal der Wesentlichkeit sollen die für den Fortgang des Disziplinarverfahrens unabdingbaren Verfahrensbestimmungen von den bloßen Ordnungs-

bestimmungen, deren Verletzung sich auf das weitere Verfahren nicht auswirkt, abgegrenzt werden.

Nach Absatz 3 kann das Verwaltungsgericht unter den dort genannten Voraussetzungen der obersten Dienstbehörde eine Frist zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels setzen. Eine Verlängerung der Frist ist nur unter den in der Vorschrift genannten eingeschränkten Voraussetzungen zulässig. Beseitigt die oberste Dienstbehörde den Mangel nicht innerhalb der Frist, ist das Disziplinarverfahren einzustellen.

Absatz 4 stellt mit der Gleichstellung des Beschlusses mit einem rechtskräftigen Urteil klar, dass eine erneute disziplinarrechtliche Verfolgung wegen desselben Sachverhalts nicht zulässig ist.

Zu § 53:

Die Bestimmung sieht – vergleichbar mit der Regelung des § 28 Absatz 2 im behördlichen Disziplinarverfahren – für das Disziplinarlageverfahren die Möglichkeit der Konzentration durch das Verwaltungsgericht vor.

Zu § 54:

Die Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht wird nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit durchgeführt. Dies bedeutet eine Abkehr von dem die gerichtliche Beweisaufnahme im Disziplinarverfahren nach bisherigem Recht beherrschenden Mittelbarkeitsprinzip, dessen Beibehaltung sich nicht nur im Hinblick auf die Abschaffung des Amtes der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers, sondern unabhängig davon auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten kaum noch vertreten lässt. Die unmittelbare Befassung des Gerichts vermittelt einen persönlichen Eindruck der Beamtin oder des Beamten, der Zeugin oder des Zeugen, der oder des Sachverständigen, den sich ein unabhängiges Gericht vor allem bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen nicht versagen sollte.

Das Verwaltungsgericht wird künftig gemäß Absatz 1 über streitige Tatsachen Beweis erheben und auf dieser Grundlage seine Entscheidung treffen müssen. Durch die Einschränkung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme durch die in Absatz 1 Satz 3 getroffene Regelung kann von einer wiederholten kosten- und zeitaufwändigen Beweisaufnahme abgesehen werden.

Absatz 2 verweist für die Durchführung der Beweisaufnahme in Anlehnung an die für die behördlichen Ermittlungen geltende Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 auf die maßgeblichen Vorschriften der Strafprozessordnung.

Das Recht der Beteiligten zur Stellung von Beweisanträgen wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung durch Absatz 3 zeitlich befristet mit der Folge, dass nach Ablauf der Frist unter den dort genannten Voraussetzungen ein Beweisantrag abgelehnt werden kann.

Zu § 55:

Absatz 1 sieht eine vereinfachte Beendigung des Disziplinarverfahrens durch Abweisung einer Disziplinarlage und (erforderlichenfalls) gleichzeitige Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bis zu der Kürzung der Dienstbezüge oder der Kürzung des Ruhegehalts vor. Mit dieser Regelung soll dem Verwaltungsgericht ein schneller Abschluss des Disziplinarverfahrens ermöglicht werden, wenn die Beteiligten entweder ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch innerhalb einer ihnen gesetzten Frist

konkluent ihre Zustimmung zu der Entscheidung erklärt haben.

Absatz 2 sieht eine Einstellung durch Beschluss für den Fall vor, dass sich das Disziplinarverfahren aus formellen Gründen erledigt hat.

Dass der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 und Absatz 2, wie in Absatz 3 bestimmt wird, einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht, hat vor allem für den Verbrauch der Disziplinar Klage und für die Wiederaufnahme des Verfahrens praktische Bedeutung.

Zu § 56:

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 Satz 1 den Grundsatz der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung durch Urteil für alle Klagearten. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, da dieser seiner Natur nach dem Disziplinarrecht wesensfremd ist, ausgeschlossen ist. Über § 22 dieses Gesetzes wird jedoch die Möglichkeit eröffnet, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung z. B. mit Einverständnis der Beteiligten im schriftlichen Verfahren (§ 101 Absatz 2 VwGO) oder im Wege des Gerichtsbescheides (§ 84 VwGO) zu entscheiden.

Absatz 2 Satz 1 stellt den sich gemäß § 22 dieses Gesetzes i. V. m. § 55 VwGO und § 169 GVG ergebenden Grundsatz der Öffentlichkeit heraus, welcher einen Bruch mit der Tradition des Disziplinarrechts darstellt. Das gerichtliche Disziplinarverfahren wird dadurch auch insoweit den beamtenrechtlichen Streitverfahren angeglichen. Sofern berechnete Belange der Beamtin, des Beamten oder des Dienstherrn im Einzelfall einer öffentlichen Verhandlung entgegenstehen, kommen gemäß Satz 2 die Vorschriften des GVG über den Ausschluss der Öffentlichkeit entsprechend zur Anwendung.

Absatz 3 Satz 1 entspricht – unter Berücksichtigung der notwendigen redaktionellen Änderungen – dem bisherigen § 68 Absatz 1 HmbDO. Satz 2 stellt klar, dass das Verwaltungsgericht bei einer Disziplinar Klage auch auf eine höhere als die beantragte Disziplinarmaßnahme erkennen kann. Durch die Regelung des Satzes 3 wird deutlich gemacht, dass – ungeachtet des Sachantrags der obersten Dienstbehörde – jede Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ein Unterliegen der Beamtin oder des Beamten darstellt. Dies entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 4 schließt aus, dass die durch die Beamtin oder den Beamten angefochtene Entscheidung zu ihrem oder seinem Nachteil geändert wird.

Nach Absatz 5 Satz 1 steht dem Verwaltungsgericht bei der Überprüfung der Disziplinarverfügung in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht, jedoch in Abweichung von § 114 VwGO, eine eigene Ermessensentscheidung zu. Es besteht insofern auch in Zukunft ein Unterschied zwischen der Befugnis der Gerichte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die gemäß § 114 VwGO Ermessen nicht ausüben, sondern nur überprüfen, und der Kompetenz der Fachkammern bzw. Fachsenate für Disziplinarsachen. Satz 2 der Regelung trifft Aussagen über die Entscheidungsmöglichkeiten des Verwaltungsgerichts.

Zu § 57:

Absatz 1 entspricht § 92 Absatz 1 VwGO. Die Möglichkeit der Rücknahme der Disziplinar Klage stellt eine Neuerung im Vergleich zum bisherigen Recht dar.

Nach Absatz 2 tritt mit der Zurücknahme der Disziplinar Klage in Bezug auf die ihr zu Grunde liegenden Handlungen

ein Verwertungsverbot ein. Hierdurch wird auch ausgeschlossen, dass die oberste Dienstbehörde die Disziplinar Klage zurücknimmt, um gegen die Beamtin oder den Beamten anschließend eine Disziplinarverfügung zu erlassen, was angesichts der gegen eine Disziplinarverfügung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten und der somit bestehenden Wahrscheinlichkeit eines erneuten gerichtlichen Verfahrens mit dem Beschleunigungsgebot unvereinbar wäre.

Absatz 3 erfasst die bisher in § 33 Absatz 1 HmbDO genannten Fälle, in denen der gerichtlichen Entscheidung eine begrenzte Rechtskraftwirkung zukommt.

Zu § 58:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinar Klage kann nach Absatz 1 Satz 1 – wie nach bisherigem Recht jedes Urteil des Disziplinargerichts – mit der Berufung angefochten werden. Die Einführung einer Zulassungsberufung entsprechend §§ 124, 124a VwGO ist im Disziplinar Klageverfahren nicht sachgerecht. Während die Mehrzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren Entscheidungen zum Gegenstand haben, die von der Exekutive erlassen und anschließend im Widerspruchsverfahren und vom Verwaltungsgericht überprüft werden, wird im Disziplinar Klageverfahren erstmalig durch das Verwaltungsgericht eine Entscheidung getroffen. Diese muss schon angesichts ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Betroffenen – die Disziplinar Klage hat immer eine statusberührende Disziplinarmaßnahme zum Gegenstand – ohne besondere Zulassungsvoraussetzungen durch eine zweite Instanz überprüfbar sein.

Absatz 1 Satz 2 regelt Frist und Form der Berufung. Die Regelungen zum Begründungszwang in den Sätzen 3 bis 5 sind an § 124a Absatz 3 VwGO angelehnt, wobei die Begründungsfrist abweichend von § 124a Absatz 3 Satz 1 VwGO einen Monat beträgt.

Infolge der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung steht durch die Regelung des Absatzes 2 der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten erstmals die – wenn auch nur begrenzt zulässige – Möglichkeit offen, ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts über eine Einstellungs- oder Disziplinarverfügung einzulegen. Diese Möglichkeit stellt im Verhältnis zum bisherigen Recht eine Stärkung des Rechtsschutzes für die Beamtinnen und Beamten dar. Durch die gemäß Absatz 2 Satz 2 geltenden Zulassungsgründe der §§ 124, 124a VwGO wird einem rechtsmissbräuchlichen Gebrauch des Rechtsmittels der Berufung vorgebeugt.

Zu § 59:

Das Berufungsverfahren wird nach Absatz 1 entsprechend der bisherigen Regelung des § 78 HmbDO im Wesentlichen durch Verweisung auf das erstinstanzliche Verfahren geregelt.

Absatz 2 stellt klar, dass eine Rechtsverwirkung nach § 52 Absatz 2 auch im Berufungsverfahren fortwirkt.

Die Fortgeltung der Rechtsverwirkung nach § 54 Absatz 3 wird in Absatz 3 geregelt. Die Vorschrift knüpft dabei im Wesentlichen an die Regelung des § 128 a VwGO an.

Gemäß Absatz 4 kann das Oberverwaltungsgericht auf eine unmittelbare Beweisaufnahme verzichten und stattdessen die vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Beweise verwerten. Diese Durchbrechung des ansonsten nunmehr geltenden Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme im gerichtlichen Disziplinarverfahren ist

im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens geboten und in rechtsstaatlicher Hinsicht unbedenklich.

Zu § 60:

Die Vorschrift entspricht § 126 VwGO. Die Beschleunigungsvorschrift des Absatzes 2 wurde übernommen, um sicherzustellen, dass Beamtinnen und Beamte nicht durch schleppende Prozessführung den Erfolg einer Disziplinarmaßnahme gefährden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Verwaltung.

Zu § 61:

Die Vorschrift regelt, wann das Berufungsverfahren durch Beschluss beendet werden kann.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung des § 55 Absatz 2 für das erstinstanzliche Verfahren. Satz 2 schließt eine Entscheidung im Wege des Beschlusses nach § 130a VwGO nur für das Disziplinarverfahren aus.

Zu § 62:

Absatz 1 Satz 1 normiert den Grundsatz der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. Satz 2 schließt auch für das Berufungsverfahren die Möglichkeit des Vergleichs aus; der Ausschluss des Gerichtsbescheides entspricht der Regelung des § 125 Absatz 1 Satz 2 VwGO.

Die Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht wird in Absatz 2 aus Gründen der Beschleunigung ausgeschlossen.

Zu § 63:

Die Regelung des Absatz 1 ist an § 146 Absatz 1 VwGO angelehnt.

Absatz 2 verweist bezüglich der Frist und Form der Beschwerde auf die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Beschränkung der Beschwerde in Absatz 3 wird hinsichtlich eines Beschlusses nach § 55 Absatz 2 die Bindung der Beteiligten an ihre – ausdrücklich oder durch fehlenden Widerspruch – erklärte Zustimmung sichergestellt. Die Beschwerde kann demgemäß insbesondere nicht darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache fehlerhaft sei.

Absatz 4 verweist bezüglich der Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu § 64:

Gegen eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Beschwerde ist eine weitere Instanz nicht eröffnet; dessen Entscheidung ist mithin endgültig.

Zu § 65:

Die Regelung führt eine dritte, ausschließlich zur rechtlichen Überprüfung berufene Instanz in das gerichtliche Disziplinarverfahren ein. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts kann mit dem Rechtsmittel der Revision angefochten werden, sofern dieses Rechtsmittel durch das Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht zugelassen wird. Das Revisionsrecht ist weitgehend an die entsprechenden Vorschriften der VwGO angelehnt.

Die Möglichkeit einer Sprungrevision (§ 134 VwGO) ist mangels einer entsprechenden Verweisung in Absatz 1 nicht

eröffnet. Durch die Verweisung auf § 127 BRRG kann die Revision auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung von Landesrecht beruht.

Absatz 3 ist an § 140 VwGO angelehnt.

Zu §§ 66 bis 71:

Die Regelung der gerichtlichen Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens nach einem rechtskräftigen Urteil erfährt insofern eine Veränderung, als eine Wiederaufnahme nunmehr bei allen durch ein Urteil – oder eine diesem gleichstehende Entscheidung – abgeschlossenen Disziplinarverfahren dem Grunde nach möglich ist, während die Wiederaufnahme nach bisherigem Recht nur bei den förmlichen Disziplinarverfahren, in denen durch Urteil auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wurde, möglich war.

Im Übrigen richtet sich das Wiederaufnahmeverfahren unter redaktioneller Änderung im Wesentlichen nach den Regelungen des bisherigen Rechts (§§ 87 bis 97 HmbDO).

Zu § 72:

Die Regelungen zum Unterhaltsbeitrag erfahren eine grundlegende Neugestaltung. Sinn und Zweck der bisher in § 70 HmbDO geregelten Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags durch das erkennende Gericht war es, der oder dem Verurteilten den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern oder ihn übergangsweise vor wirtschaftlicher Not zu schützen. An diesem Ziel wird mit der Neuregelung festgehalten, das Verfahren jedoch vereinfacht.

Nach bisherigem Recht bewilligte das Gericht der oder dem Verurteilten für bestimmte Zeit einen Unterhaltsbeitrag, wenn sie oder er nach ihrer oder seiner Lage der Unterstützung bedürftig und der Unterstützung nicht unwürdig erscheint, wobei der Unterhaltsbeitrag höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen darf, das die Beamtin oder der Beamte bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung verdient hätte. In der gerichtlichen Praxis von Bund und Ländern ist es in der überwiegenden Zahl der Verfahren auf der Grundlage der genannten Regelung zu der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nahezu im Umfang des zulässigen Höchstsatzes auf die Dauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr gekommen. Dieser Bewilligung ging regelmäßig ein aufwändiges Bedarfsermittlungsverfahren voraus, in dem die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte zunächst nahezu die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse zu offenbaren hatte.

Zur Vermeidung dieses Verfahrensaufwands sieht Absatz 1 die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages für die Dauer von sechs Monaten als unmittelbare Rechtsfolge der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Als Bemessungsgrundlage der Gewährung dient dabei nicht mehr das hypothetische Ruhegehalt; vielmehr soll auf die tatsächlichen Dienstbezüge der Beamtin oder des Beamten abgestellt werden. Dieses Kriterium ist zur Bestimmung des wirtschaftlichen Bedarfs besser geeignet, da die Beamtin oder der Beamte den bisherigen Lebensstandard nicht an dem hypothetischen Ruhegehalt, sondern an den aktuellen Dienstbezügen orientiert hat und Gründe zur Besserstellung von Beamtinnen oder Beamten mit längeren Dienstzeiten bei der Gewährung des Unterhaltsbeitrages angesichts des Sinn und Zwecks der Gewährung nicht gegeben sind.

Um eine Unterhaltsgewährung in angemessener Höhe sicherzustellen, ist ein Bewilligungssatz von 50 vom Hundert der zum Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge angemessen. Dies liegt im

Ergebnis in etwa im Rahmen der bisherigen Bewilligungen und ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß, bis zu dem nach § 38 Absatz 1 eine vorläufige Einbehaltung von den monatlichen Dienst- oder Anwärterbezügen möglich ist.

Absatz 1 Sätze 2 und 3 regelt die Fälle, in denen die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages einerseits nicht oder nicht in vollem Umfang und andererseits über einen längeren Zeitraum als sechs Monate angezeigt ist. Nur in diesen Fällen wird das Gericht künftig eine Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag zu treffen haben, während die Regelfälle durch Satz 1 abgedeckt sind.

Absatz 2 sieht bezüglich der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages als unmittelbare Rechtsfolge einer Aberkennung des Ruhegehalts einen Regelsatz von 70 vom Hundert vor, der eine betragsmäßige Vergleichbarkeit zu dem gemäß Absatz 1 vorgesehenen Regelsatz ermöglicht. Dieser Regelsatz ist zugleich identisch mit dem Höchstmaß der nach § 38 Absatz 3 möglichen vorläufigen Einbehaltung des monatlichen Ruhegehalts. Da der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten lediglich die Umstellung vom Ruhegehalt auf die Rente überbrücken soll, wird dieser nur bis zur Gewährung einer Rente gewährt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40 Absatz 4 HmbDO.

Da erfahrungsgemäß ein längerer Zeitraum zwischen Nachversicherung und Rentengewährung liegt und der Unterhaltsbeitrag bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten nur die Umstellung vom Ruhegehalt zur Rente überbrücken soll, sieht Absatz 4 einen besonderen Rückforderungsvorbehalt vor. Der Unterhaltsbeitrag ist zurückzufordern, wenn für denselben Zeitraum eine Rente, ggf. auch eine Rentennachzahlung, gewährt wird.

Absatz 5 regelt die unmittelbare Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf den Unterhaltsbeitrag. Die Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der allgemeinen Regelungssystematik des Beamtenversorgungsgesetzes, der zufolge Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen auf Unterhaltsbeiträge unmittelbar und ohne Anwendung von Mindestbelastungsvorschriften oder Höchstgrenzenregelungen angerechnet werden.

Die Regelung des Absatzes 6 entspricht dem bisherigen § 70 Absatz 3 HmbDO.

Absatz 7 entspricht der bisherigen Regelung des § 70 Absatz 5 Satz 1 HmbDO.

Zu § 73:

Die Vorschrift entspricht § 80 BDG und stellt eine Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung dar. Entgegen der klassischen „Kronzeugenregelung“ ist kein Absehen von der Verfolgung oder von Strafe bzw. Milderung der Strafe, sondern eine geldliche Zuwendung in Form einer lebenslangen monatlichen Unterhaltsleistung vorgesehen. Sie erfasst diejenigen Fälle, in denen der Ausspruch der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme auf Grund der schwerwiegenden Verletzung der Pflicht zur uneigennütigen Amtsführung auch unter Berücksichtigung eines Beitrags zur Aufklärung begangener oder zur Verhinderung weiterer Korruptionsstraftaten unvermeidlich ist. Mit der Aussicht auf eine Unterhaltsleistung soll ein Anreiz für ein kooperatives Verhalten geschaffen werden. Von der Vorschrift nicht erfasst werden diejenigen Fälle, in denen das Beamtenverhältnis gemäß § 53 HmbBG mit der Rechtskraft eines Strafurteils endet, da in diesen schwerwiegenden

Fällen die Zuerkennung einer dauerhaften Unterhaltsleistung nicht in Betracht kommt.

Absatz 1 stellt die Voraussetzungen dar, unter denen die Zusage einer Unterhaltsleistung durch die oberste Dienstbehörde zulässig ist. Eine entsprechende Zusage kann, um ihre Anreizwirkung entfalten zu können, auch vor dem Ergehen einer abschließenden disziplinarrechtlichen Entscheidung gemacht werden.

Absatz 2 regelt die Festsetzung der Unterhaltsleistung. Die Höhe des Vomhundertsatzes ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.

Der Beginn der Zahlung der Unterhaltsleistung ist in Absatz 3 geregelt. Eine vom zwingenden Zahlungsbeginn abweichende Zusage nach Absatz 1 ist unzulässig.

Absatz 4 Satz 1 regelt, wann der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt. Satz 2 der Regelung garantiert unter der dort genannten Voraussetzung eine Weiterzahlung der Unterhaltsleistung an die Hinterbliebene oder den Hinterbliebenen.

Zu § 74:

Mit der Vorschrift wird in Absatz 1 der sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar aus dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken herleitbare beamtenrechtliche Herausgabeanspruch auf rechtswidrig erlangte „Schmiergelder“ oder sonstige Vorteilszuwendungen eigenständig normiert. Durch den allgemeinen Hinweis auf den schuldhaften Pflichtenverstoß wird klargestellt, dass die Herausgabe des pflichtwidrig erlangten Vorteils nicht nur bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken oder einer Verletzung der Pflicht zur Uneigennützigkeit in Betracht kommt. Die Befugnis zur Anwendung der Vorschrift obliegt allen Disziplinarorganen. Im Rahmen des den Disziplinarorganen zustehenden Ermessens kann insbesondere dann von der Geltendmachung des Herausgabeanspruchs abgesehen werden, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles der Billigkeit entspricht.

Absatz 2 bestimmt, dass der Herausgabeanspruch im Rahmen einer abschließenden Entscheidung geltend zu machen ist und zu welchem Zeitpunkt das Eigentum an der Vorteilszuwendung an den Dienstherrn übergeht. Satz 3 der Regelung stellt klar, dass das Eigentum nur dann an den Dienstherrn übergeht, wenn die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Entscheidung Eigentümer der Sache ist oder das Nutzungsrecht an dem sonstigen Vorteil genießt.

Absatz 3 berücksichtigt die Vorrangigkeit einer strafrechtlichen Verfallsanordnung.

Zu § 75:

Absatz 1 stellt die Gebührenfreiheit des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens heraus.

Absatz 2 entspricht weitgehend der bisher in § 99 HmbDO geregelten Auslagenerhebung.

Zu § 76:

Die Vorschrift erfasst das behördliche und gerichtliche Disziplinarverfahren.

Aus Absatz 1 Satz 2 folgt, dass der Beamtin oder dem Beamten, gegen die oder den eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wurde, in der Regel die Kosten des Disziplinarverfahrens aufzuerlegen sind, soweit sie durch das Dienst-

vergehen verursacht wurden. Dies entspricht dem Veranlassungsgrundsatz. Satz 3 stellt dar, wann der Dienstherr die Kosten ganz oder teilweise zu tragen hat. Soweit eine Kostenteilung in Betracht kommt, ist die Quote in verhältnismäßigem Umfang nach dem Eigengewicht der entscheidungsstützenden Handlungen im Verhältnis zu den nicht in die Entscheidung eingeflossenen Handlungen festzusetzen.

Nach Absatz 2 Satz 1 trägt im Falle einer Abweisung der Disziplinaranzeige oder einer Einstellung des Disziplinarverfahrens grundsätzlich der Dienstherr die Kosten. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, ist nach Satz 2 eine vom Grundsatz des Satzes 1 abweichende Entscheidung möglich, jedoch nicht zwingend.

Absatz 3 regelt die Kostentragungspflicht im Widerspruchs-, im Klage- und Antragsverfahren sowie die Kostenfolge bei Zurücknahme des Widerspruchs, der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels und für den Fall der Erledigung des Widerspruchs-, Klage- oder Antragsverfahrens auf andere Weise. Satz 6 trifft eine Sonderregelung für den Fall einer Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen unangemessener Verzögerung.

Absatz 4 erfasst das gerichtliche Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie das Verfahren nach § 68.

Absatz 5 Satz 1 löst die bisherige Trennung zwischen Verfahrenskosten und den notwendigen Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten aus Gründen der Vereinfachung ab. Die Regelung des Satzes 2 dient ebenfalls der Verfahrensvereinfachung und beruht auf der Erfahrung, dass die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten regelmäßig notwendig und damit erstattungsfähig sind, soweit der Dienstherr diese Aufwendungen zu tragen hat.

Zu § 77:

Die Vorschrift regelt die Vollstreckung der ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen durch den Dienstherrn.

Zu § 78:

Die Vorschrift regelt die Beitreibung der Kosten bei Kostentragung der Beamtin oder des Beamten.

Zu § 79:

Die Vorschrift ersetzt die bisherige Tilgungsregelung des § 108 HmbDO und gestaltet diese teilweise neu.

Absatz 1 stellt nunmehr nicht die Tilgung der Eintragungen, sondern das Verwertungsverbot in den Vordergrund, wonach eine Disziplinarmaßnahme nach Ablauf einer bestimmten Frist weder bei neu auszusprechenden Disziplinarmaßnahmen noch in sonstigen Angelegenheiten Berücksichtigung finden darf. Eintragungen über die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung sind schon vor Ablauf der Frist von sieben Jahren nicht mehr verwertbar, wenn den Betroffenen zwischenzeitlich wieder ein Amt mit mindestens dem früheren Endgrundgehalt verliehen wurde. Die Disziplinarmaßnahmen Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, Aberkennung des Ruhegehalts und Kürzung des Ruhegehalts sind nicht tilgungsfähig.

Absatz 5 erfasst diejenigen Disziplinarvorgänge, die nicht zum Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist bis zum Eintritt des Verwertungsverbots ist zur besseren Abstufung zu den übrigen Disziplinarvorgängen grundsätzlich auf zwei Jahre festgelegt. Für den Fall, dass

kein Dienstvergehen festgestellt wurde, gilt abweichend ein Zeitraum von drei Monaten. Dieser Zeitraum entspricht der Frist des § 35, innerhalb derer die oder der Dienstvorsetzte oder die oberste Dienstbehörde die Entscheidung aufheben und neu entscheiden kann. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist ein berechtigtes Interesse des Dienstherrn an der Aufbewahrung nicht mehr gegeben.

Gleiches gilt für das Interesse der Betroffenen an der Aufbewahrung zum Schutz vor ungerechtfertigten Vorwürfen. Die Betroffenen können aber nach Absatz 6 der Entfernung widersprechen.

Zu § 80:

Die Vorschrift entspricht der Regelung des bisherigen § 109 HmbDO.

Zu §§ 81 bis 86:

Mit den Vorschriften wird aus Gründen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn an der Hamburger Besonderheit festgehalten, dass ein Anspruch auf Entschädigung eines durch ungerechtfertigte disziplinarrechtliche Verfolgung erlittenen Vermögensschadens auch außerhalb eines Wiederaufnahmeverfahrens (§§ 66 bis 71) entstehen kann. Nach bisherigem Recht war die Entschädigung in den §§ 110 und 111 HmbDO durch weitgehende Verweisung auf die Vorschriften des StrEG geregelt. Nunmehr werden die Voraussetzungen und der Umfang des Entschädigungsanspruches sowie das Verfahren in den §§ 81 bis 86 normiert, die an die entsprechenden Vorschriften des StrEG angelehnt sind. Gleichzeitig ist das Entschädigungsverfahren gestrafft und dem herkömmlichen Verwaltungsverfahren angepasst worden. Nunmehr entscheidet die oberste Dienstbehörde auf fristgebundenen Antrag der Beamtin oder des Beamten in einem einheitlichen Verwaltungsverfahren über die Entschädigung. Die Frist nach § 84 Absatz 2 ist eine Ausschlussfrist; gegen die Versäumung der Frist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Zu § 87:

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 114 HmbDO.

Zu § 88:

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 116 HmbDO. In der Praxis dürfte diese Vorschrift keine große Bedeutung erlangen, da das materielle Disziplinarrecht unverändert übernommen wurde und insofern keine Inkongruenzen zwischen der alten und der neuen Regelung gegeben sind.

Zu § 89:

Die Vorschrift enthält notwendige Überleitungsvorschriften. Die Aussage in Absatz 1 Satz 1 bezieht sich auf alle Verfahrenshandlungen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens. Nach bisherigem Recht durchgeführte Anhörungen und Beweiserhebungen behalten ihre Wirksamkeit und müssen nicht wiederholt werden.

Zu § 90:

Die Regelung über die Amtszeit der Mitglieder des Disziplinargerichts Hamburg und des Disziplinarhofs Hamburg ist notwendig, da beide Gerichte nach Bildung der Fachkammer für Disziplinarsachen beim Verwaltungsgericht Hamburg und des Fachsenats für Disziplinarsachen beim Hamburgischen Obergericht und Wahl der Bei-

sitzerinnen und Beisitzer durch den Landespersonalausschuss (§ 102 HmbBG) aufgelöst werden.

Zu § 91:

Die Vorschrift regelt das Außer-Kraft-Treten der bisherigen Hamburgischen Disziplinarordnung.

Zu § 92:

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass der erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Artikel 2

. . . Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1:

Die Änderung des § 13 Absatz 2 passt den Gesetzestext an die Bezeichnungen dieses Gesetzes an.

Zu Nummer 2:

Die redaktionelle Änderung der Vorschrift beruht auf der neuen Bezeichnung des Gesetzes.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 4 Buchstabe a:

Die Neufassung beruht auf dem Wegfall der rahmenrechtlichen Vorgabe für ein förmliches Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten. Das in seiner Ausgestaltung dem abgeschafften förmlichen Disziplinarverfahren vergleichbare Verfahren entfällt durch die inhaltliche Änderung im Interesse einer Straffung und Beschleunigung. Die Beamtin oder der Beamte ist durch das vorhandene Rechtsschutzsystem (Möglichkeit von Widerspruch und Klage) umfassend geschützt. Angesichts der Schwere des Eingriffs in die Rechtsstellung der Beamtin oder des Beamten bleibt es jedoch bei der Regelung, dass vor der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand innerhalb einer angemessenen Frist Einwendungen erhoben werden können. Im Übrigen sind die allgemeinen Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

Mit dem Wirksamwerden der Versetzung in den Ruhestand besteht nur ein Anspruch auf Ruhegehalt. Die in § 49 Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Regelung über die Einbehaltung eines Teils der Besoldung betrifft nur die Fälle, in denen wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs oder eines Rechtsmittels noch ein Anspruch auf Besoldung besteht. Durch die Regelung soll vermieden werden, dass bei erfolglosem Rechtsbehelf oder Rechtsmittel erhebliche Rückforderungen gegen die Beamtin oder den Beamten entstehen, die sich empfindlich auf die Lebensführung der Betroffenen und ihrer Familien auswirken würden. Wird die Versetzung in den Ruhestand im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzahlen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b:

Als Folge der Neuregelung des § 49 Absatz 2 fallen die bisherigen Absätze 3 bis 6 weg.

Zu Nummer 5:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens und berücksichtigt die neue Bezeichnung der disziplinarischen Höchstmaßnahme.

Zu Nummer 6:

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens. An die Stelle der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens tritt dabei die Herbeiführung der Entscheidung der obersten Dienstbehörde über die vorläufige Dienstenthebung nach § 37. Die Regelung dient dem Schutz der Beamtin oder des Beamten, da die Ermittlungen nach § 23 innerhalb von drei Monaten so weit fortgeschritten sein müssen, dass die Entscheidung nach § 37 auf einer gesicherten Tatsachenbasis getroffen werden kann. Anderenfalls ist die Beamtin oder der Beamte wieder zu beschäftigen.

Zu Nummern 7 bis 9:

Die redaktionelle Änderung der Vorschriften beruht auf der neuen Bezeichnung des Gesetzes.

Zu Nummer 10:

Die Neufassung der Vorschrift wird wegen der Abschaffung der eigenständigen Disziplinargerichtsbarkeit und der Übernahme der Funktionen der Disziplinargerichtsbarkeit durch besondere Kammern und Senate der Verwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich. Im Übrigen berücksichtigt die Vorschrift, dass es im Disziplinarverfahren unter Umständen nicht zu Verurteilungen kommt.

Zu Nummer 11:

In § 46 Absatz 2 Satz 1 wird dem Landespersonalausschuss die Aufgabe übertragen, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der für Disziplinarsachen zuständigen Gerichte zu wählen. Bisher lag diese Aufgabe nach § 54 Absatz 1 der bisherigen Hamburgischen Disziplinarordnung beim Senat. Dementsprechend wird diese dem Landespersonalausschuss neu übertragene Aufgabe in den Katalog des § 104 Absatz 1 eingefügt.

Zu Artikel 3

. . . Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Die Änderung beruht auf der geänderten Bezeichnung des Disziplinargesetzes.

Zu Artikel 4

. . . Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Zu Nummer 1:

Die Regelung enthält die notwendige sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 2:

Die redaktionelle Änderung der Vorschrift beruht auf der neuen Bezeichnung des Gesetzes.

Zu Nummer 3:

Die Änderung der Vorschrift beruht auf der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens und der Anpassung an das verwaltungsgerichtliche Verfahren.

Zu Nummer 4:

Mit der Neufassung wird die Vorschrift an dieses Gesetz angepasst.

Zu Nummer 5:

Die redaktionelle Änderung beruht auf der neuen Bezeichnung der dort genannten Disziplinarmaßnahme.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens.

Zu Nummer 7:

Die Vorschrift bedarf der Änderung, da wegen der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens auf die Rechte und Pflichten des Untersuchungsführers nicht mehr Bezug genommen werden kann.

Zu Artikel 5

. . . Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Als Folge der Neufassung der Hamburgischen Disziplinarordnung ist die Bezugnahme in § 9 Nummer 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung zu aktualisieren.

Zu Artikel 6

In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

II.

Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände gemäß § 100 HmbBG

In dem beamtenrechtlichen Verfahren mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach § 100 HmbBG sind der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), die Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter und der Hamburgische Richterverein beteiligt worden.

Die Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter hat von einer Stellungnahme abgesehen und mitgeteilt, dass gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken bestünden. Der Hamburgische Richterverein hat die beabsichtigte Neuregelung des Disziplinarrechts begrüßt und mitgeteilt, dass keine weitergehende Stellungnahme abgegeben wird.

Der DGB hat sich im Rahmen eines Beteiligungsgesprächs am 16. September 2003 mündlich geäußert und den Gesetzentwurf ausdrücklich begrüßt.

Der DBB hat sich am 15. September 2003 schriftlich zum Gesetzentwurf geäußert und das Beschleunigungsziel des Gesetzentwurfs wegen der unzumutbaren Dauer von Disziplinarverfahren begrüßt. Die Zusammenfassung des nichtförmlichen Ermittlungsverfahrens und der förmlichen Untersuchung zu einem einheitlichen Ermittlungsverfahren und der Wegfall der nach geltendem Recht an den Untersuchungs-

führer gestellten persönlichen Voraussetzungen wird jedoch kritisch gesehen, weil es den künftigen Ermittlungsführern an der Unabhängigkeit fehle. Hier befürchtet der DBB zudem einen erhöhten Ermittlungsaufwand der Verwaltungsgerichte, der die mit dem einheitlichen behördlichen Ermittlungsverfahren einhergehende Zeitersparnis kompensieren könnte. Insoweit entpuppe sich die scheinbare Beschleunigung als Sparmodell, welches den Ermittlungsaufwand des Dienstherrn zu Lasten der Verwaltungsgerichte mindere.

Ferner erwartet der DBB, dass zur Minimierung des Aufwandes für disziplinarrechtliche Verfahren eine zeitgemäße Abgrenzung außerdienstlicher Pflichtverletzungen im Beamtengesetz gefunden werden kann.

Das Personalamt teilt nicht die Auffassung des DBB, dass durch das zukünftige einheitliche behördliche Ermittlungsverfahren im Vergleich mit dem derzeitigen Status durch die besondere Institution des Untersuchungsführers nach § 39 HmbDO die Entscheidungen hinsichtlich ihrer Neutralität nachlassen und der Ermittlungsaufwand bei den Gerichten relevant erhöht würde. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass Untersuchungsführerinnen oder Untersuchungsführer auch zurzeit nur bei förmlichen Disziplinarverfahren, d. h. ab der in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts aufwärts tätig werden. Die übrigen Verfahren werden bereits nach geltendem Disziplinarrecht allein durch Dienstvorgesetzte bzw. die bestellten Ermittlungsführerinnen und Ermittlungsführer betrieben. Nach künftigem Disziplinarrecht wird es nach Abschluss des behördlichen Ermittlungsverfahrens – auch wegen des einer Klage der Beamtin oder des Beamten gegen eine Disziplinarentscheidung vorgeschalteten Widerspruchsverfahrens – nur in seltenen Fällen zu Nachermittlungen durch die Gerichte kommen. Hinsichtlich der Verfahren bei in Betracht kommenden statusberührenden Disziplinarmaßnahmen, die nach geltendem Disziplinarrecht grundsätzlich den Einsatz einer Untersuchungsführerin oder eines Untersuchungsführers erfordern, verkennt der DBB im Übrigen mit dieser Einschätzung, dass durch die grundsätzliche Geltung des Verwaltungsverfahrensgesetzes alle Anforderungen an rechtsstaatlich und von den Beteiligten unparteilich und neutral durchgeführte Verfahren gesichert werden. Bereits jetzt ist in allen anderen die persönlichen Verhältnisse der Beamtinnen und Beamten betreffenden Verwaltungsverfahren (z. B. Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe) keine dem § 39 Absatz 2 HmbDO entsprechende Regelung vorgesehen, ohne dass es zu rechtsstaatlichen Defiziten käme. Es wird zudem Aufgabe des Personalamtes als oberste Dienstbehörde sein, im Vorwege einer Gerichtsbefassung darauf zu achten, dass die behördlichen Ermittlungen vollständig geführt und die Disziplinarbefugnisse einheitlich ausgeübt werden.

Soweit der DBB mit seinem Hinweis auf die persönliche Qualifizierung der Untersuchungsführerin oder des Untersuchungsführers (§ 39 Absatz 1 HmbDO) abstellen sollte, ist es nach Einschätzung des Personalamtes so, dass die „Hauptamtlichkeit“ und die entsprechenden speziellen Sachkenntnisse der zukünftigen Ermittlungsführer der juristischen Grundqualifikation der derzeitigen Untersuchungsführerinnen und Untersuchungsführer insgesamt betrachtet als mindestens gleichwertig zu bewerten ist.

Zur Abgrenzung außerdienstlichen Verhaltens als Dienstvergehen ist anzumerken, dass hier ein gesetzlicher Regelungsbedarf nicht besteht. Unabhängig von der Ausgestaltung des § 81 Absatz 1 Satz 2 HmbBG wird eine Orientierung an der diesbezüglichen Rechtsprechung der Disziplinargerichte, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts, erforderlich sein.

Zu folgenden Regelungen sind vom DBB Bemerkungen gemacht worden, die nachstehend wörtlich wiedergegeben und mit der jeweiligen Stellungnahme des Personalamtes versehen sind:

Artikel 1 § 4 (Verweis)

DBB:

„Der Wegfall des Absatzes 2 des bisherigen § 7 HmbDO führt nach Einschätzung des DBB zu Missverständnissen. Der Eignungsmangel, der in einem zu einem Verweis führenden Fehlverhalten liegt, liegt nicht auf Dauer vor. Die Eignung kann in der Regel durch eine relativ kurze nach der Pflichtenmahnung erfolgende Bewährung gezeigt werden. Es ist zu befürchten, dass der Wegfall der bisherigen Vorschrift zu einem Ausschluss von der Möglichkeit führt, sich auch auf höherwertigen Dienstposten zu bewähren. Eine Klarstellung ist dahingehend möglich, dass die Formulierung verwendet wird: Der Verweis steht einem höherwertigen Einsatz der Beamtin oder des Beamten nicht entgegen.“

Das Personalamt teilt die Bedenken nicht. Auf eine § 7 Absatz 2 HmbDO entsprechende Regelung wurde verzichtet, da die geltende Regelung dahingehend missverstanden wurde, dass die disziplinarrechtliche Entscheidung nicht zur Begründung mangelnder Bewährung herangezogen werden dürfe. Richtig ist, dass der Verweis als solcher beispielsweise einer Beförderung nicht entgegensteht. Die den Verweis tragenden Umstände können aber einen Eignungsmangel begründen.

Artikel 1 § 11 (Ermessensgrundsatz)

DBB:

„Die Aufzählung besonders zu berücksichtigender Umstände ist eine unnötige Komplizierung. Sie enthält eine Reihe unbestimmter Begriffe, deren Auslegung nicht einfacher als die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes ist. Kritisch ist z. B. die Vorbildfunktion zu sehen. Der Verdacht liegt nahe, dass ohnehin von Literatur und Rechtsprechung entwickelte Kriterien (die im Gesetz festzuschreiben dies schneller altern lässt) nur dazu dienen, Absatz 1 Nummer 10 explizit zu nennen, um dies als Umsetzung der vom seinerzeitigen Staatsrat Wellinghausen angekündigten Kronzeugenregelung zu verkaufen.“

Dem DBB ist einzuräumen, dass es sich nicht um eine Neuregelung, sondern um eine Aufzählung bekannter und messbarer Kriterien handelt. Die Regelung wurde aufgenommen, da vor dem Hintergrund der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens und dem damit verbundenen Wegfall der Institution des unabhängigen Untersuchungsführers wichtige Eckpunkte festgeschrieben werden sollten. Die Kenntnis der Rechtsprechung allein ist nicht zwingende Voraussetzung für eine sachgerechte Ausübung des Ermessens. Die Regelung stellt insoweit eine unverzichtbare Anwendungserleichterung dar.

Artikel 1 § 14 (Aussetzung)

DBB:

„Die Begründung für die Änderung des § 16 HmbDO überzeugen nicht. Die Fortsetzung des Verfahrens als Option scheint sinnvoller. Ein Zwang zur Fortsetzung des Disziplinarverfahrens z. B. bei Verhandlungsunfähigkeit des Beamten mag zwar unter Umständen geboten sein, ist aber nicht in allen Fällen opportun.“

Die Regelung in Absatz 3 stellt einen weiteren Eckpunkt zur Verfahrensbeschleunigung dar und wurde im bisherigen

Gesetzgebungsverfahren ausführlich diskutiert. Im Ergebnis soll an der Regelung festgehalten werden. Eine als Option ausgestaltete Regelung würde den gewünschten Beschleunigungseffekt nicht erzielen. Zur leichteren Verständlichkeit der Regelung enthält die Gesetzesbegründung Anwendungsbeispiele.

Artikel 1 § 17 (Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs)

DBB:

„Im Verhältnis zu den Verjährungsfristen für strafbare Handlungen und Ordnungswidrigkeiten sind die Fristen nach § 17 HmbDG E insgesamt zu lang bemessen. Es muss auch hier die Erkenntnis Platz greifen, dass längerer Zeitablauf alte Rechte und Sachverhalte unklar macht. In jedem Fall aber wird die Verlängerung der Frist in § 17 Absatz 3 HmbDG E von 5 auf 7 Jahre abgelehnt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass diese Maßnahme im Gegensatz zur HmbDO durch einfache Disziplinarverfügung verhängt werden kann. Auch bei Vergehen, die mit der Aberkennung des Ruhegehalts zu ahnden sind, sollte es eine „Verjährung“ weiterhin geben. Für einen Pensionär im fortgeschrittenen Lebensalter würde es eine außerordentliche Härte bedeuten, sich wegen eines lange zurückliegenden Vergehens einem Disziplinarverfahren stellen zu müssen.“

Die Argumente können vom Personalamt nicht nachvollzogen werden. Bei der Änderung der Frist bezüglich der Disziplinarmaßnahme „Zurückstufung“ handelt es sich grundsätzlich um eine Fristverkürzung, da hinsichtlich des Fristbeginns nicht mehr auf die Kenntnis der Einleitungsbehörde (§ 5 HmbDO: 5 Jahre ab Kenntnis der Einleitungsbehörde, unabhängig von der Tatbegehung), sondern allein auf den Tatbegehungszeitpunkt abgestellt wird. Im Übrigen kann eine Zurückstufung nicht durch Disziplinarverfügung, sondern nur durch gerichtliches Urteil ausgesprochen werden. Bezüglich einer Frist bei der Höchstmaßnahme gegen im Ruhestand befindliche Beamtinnen und Beamte ist anzumerken, dass die Disziplinarmaßnahme „Aberkennung des Ruhegehalts“ immer dann in Betracht kommt, wenn gegen eine aktive Beamtin oder einen aktiven Beamten wegen des gleichen Dienstvergehens auf die Disziplinarmaßnahme „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis“ erkannt werden würde. Der Umstand der Untragbarkeit wird weder durch Zeitablauf noch durch die Versetzung in den Ruhestand relativiert. Aus diesem Grund kann der Zeitablauf nur bei pflichtenmahnenden Disziplinarmaßnahmen berücksichtigt werden.

Artikel 1 § 23 (Ermittlungen von Amts wegen, Belehrung)

DBB:

„Für die Ermittlungsführer sollten die bisherigen Bestimmungen des § 39 HmbDO für Untersuchungsführer übernommen werden.“

Die Ausführungen des Personalamtes im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend.

Artikel 1 § 25 (Gebot der Beschleunigung, Antrag auf gerichtliche Festsetzung)

DBB:

„Es ist nicht ersichtlich, warum das Verwaltungsgericht nicht nach der ohnehin erforderlichen Befassung generell eine Frist bestimmen soll, insbesondere, da diese verlängerbar ist. Die Ablehnung ist nicht erforderlich und wirft die Frage auf, ob damit das Recht zum Antrag auf erneute Fristsetzung verwirkt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann es zu uneffektiven Mehrfachbefassungen kommen.“

Das Personalamt hält an der Regelung, die sich an § 75 VwGO (Klage ohne Vorverfahren – Untätigkeitsklage) orientiert, fest. Eine generelle Fristsetzung nach Antragstellung ist verfahrensrechtlich nicht zu vertreten. Es muss die Möglichkeit der Antragsablehnung für den Fall bestehen bleiben, dass die Behörde nach den Umständen des Einzelfalles nicht gegen das Beschleunigungsgebot verstoßen hat.

Artikel 1 § 32 (Einstellungsverfügung)

DBB:

„Die Regelung Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 2 scheint widersprüchlich. Wie soll zugestellt werden?“

Eine Entscheidung über die Einstellung ist auch beim Ableben der Betroffenen erforderlich, insbesondere wegen der damit verbundenen Kostenentscheidung. Die Zustellung ist den Umständen entsprechend an die Bevollmächtigte oder den Bevollmächtigten oder an Hinterbliebene vorzunehmen.

Artikel 1 § 37 (Vorläufige Dienstenthebung)

DBB:

„Der Erweiterung der Möglichkeit zur vorläufigen Dienstenthebung steht der DBB kritisch gegenüber. Wenn es mit der Verfahrensbeschleunigung ernst gemeint ist, müsste die Möglichkeit zur 3-monatigen Dienstenthebung nach § 64 HmbBG ausreichen, um die Möglichkeit einer Dienstenthebung entsprechend der bisherigen Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens an die Anklageerhebung nach § 48 HmbDG E zu binden.“

Nach Auffassung des Personalamtes werden die Möglichkeiten zur Anordnung einer vorläufigen Dienstenthebung faktisch nicht erweitert. Vielmehr stellt die Regelung in Absatz 1 bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit abweichend vom geltenden Recht nur noch auf die in Betracht kommende disziplinarrechtliche Höchstmaßnahme ab. Nur im Falle einer zu befürchtenden wesentlichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebs oder der disziplinarrechtlichen Ermittlungen kann eine vorläufige Dienstenthebung auch unter den Voraussetzungen des geltenden § 82 HmbDO angeordnet werden (siehe insoweit Gesetzesbegründung zu § 37 Absatz 2 HmbDG). Auf Grund der Anordnungszuständigkeit der obersten Dienstbehörde ist zudem sichergestellt, dass die vorläufige Dienstenthebung grundsätzlich erst auf der Basis eines Untersuchungsergebnisses der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten bzw. nur im Zusammenhang mit schwerwiegenden Vorwürfen zeitgleich mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens getroffen wird. Soweit in der Möglichkeit, zeitgleich mit der Einleitung des Disziplinarverfahrens eine vorläufige Dienstenthebung anordnen zu können, eine gesetzliche Verschärfung gesehen wird, merkt das Personalamt an, dass sich dieser Umstand angesichts der Möglichkeit des Dienstherrns, nach § 64 HmbBG die Führung der Dienstgeschäfte aus zwingenden dienstlichen Gründen zu verbieten, relativiert. Darüber hinaus bestimmt der Gesetzentwurf (abweichend von § 60 Absatz 1 Satz 2 Bundesbeamtenengesetz, welcher die unbefristete Fortwirkung der grundsätzlich auf drei Monate befristeten Sofortmaßnahme für den Fall der Einleitung eines Disziplinarverfahrens vorsieht), dass die Sofortmaßnahme spätestens nach drei Monaten erlischt, sofern sie nicht vor Fristablauf durch eine vorläufige Dienstenthebung abgelöst wurde. Die vorgesehene Regelung soll eine zügige Durchführung der notwendigen behördlichen Ermittlungen bewirken. Mit der vom DBB – ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung – vorgeschlagenen Anbindung der Möglichkeit zur vorläufigen Dienstenthebung an die Erhebung der Disziplinaranzeige könnte wegen der Drei-Monats-Frist des § 64 Satz 2 HmbBG die im Einzelfall gegebene

nenfalls notwendige dauerhafte Herauslösung aus dem Dienstbetrieb realistisch betrachtet nicht sichergestellt werden.

Artikel 1 § 38 (Teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts)

DBB:

„Kürzung der Dienstbezüge sollte bei Beamten auf Probe mögliche Disziplinarmaßnahme sein, da sie durch Verfügung verhängt werden kann (siehe Änderung § 6 HmbBG).“

Nach Auffassung des Personalamtes kommt eine Ausweitung der gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe zulässigen Disziplinarmaßnahmen nicht in Betracht, da dies auch Auswirkungen auf die Entlassungsmöglichkeit nach § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HmbBG hätte. Die Begehung eines mittelschweren Dienstvergehens in der Probezeit stellt immer die Eignung für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit in Frage.

Artikel 1 § 48 (Klageerhebung und Klagefrist)

DBB:

„Entsprechend § 35 HmbDO sollte die Einleitungsbehörde zur Benennung eines qualifizierten Anklagevertreters verpflichtet werden. Transparenz in den Funktionen auch gegenüber dem Ermittlungsführer ist geboten.“

Die Ausführungen des Personalamtes im Zusammenhang mit der Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens gelten entsprechend. Zum Verfahrensablauf wird angemerkt, dass die von der Leitung des Personalamtes als oberster Dienstbehörde zu unterzeichnende Disziplinarakteschrift durch Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des gehobenen Dienstes im Dienstrechtsreferat, die über die notwendigen disziplinarrechtlichen Kenntnisse verfügen, erstellt werden soll. Die sich anschließende Prozessführung soll durch die beim Justitiariat des Personalamtes mit Disziplinarangelegenheiten betrauten Juristinnen und Juristen betrieben werden.

Artikel 1 § 52 (Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift)

DBB:

„Eine Ausschlussfrist zur Geltendmachung wesentlicher Verfahrensmängel wird aus rechtssystematischen Gründen abgelehnt. Der DBB geht nicht davon aus, dass die oberste Dienstbehörde in einer solchen Zahl von Fällen, die wesentliche Verfahrensmängel aufweisen, Anklage erhebt, dass dies einer gesetzlichen Regelung bedarf.“

Das Personalamt hält an dieser zentralen Beschleunigungsregelung fest. Die Regelung beschreitet einen Mittelweg, der die notwendige gerichtliche Prüfung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit dem Interesse aller Verfahrensbeteiligten an einer zügigen Verfahrensdurchführung in Einklang bringt. Soweit die Regelung im Einzelfall zu Unbilligkeiten führt, greifen die Absätze 2 und 3 der Regelung.

Artikel 1 § 83 (Umfang des Entschädigungsanspruches)

DBB:

„Neben dem Anspruch auf Entschädigung fordert der DBB angesichts der Pressearbeit im Zusammenhang mit Korruptionsbekämpfung, dass der Beamte, dem ein Dienstvergehen nicht nachgewiesen werden konnte, auch einen Anspruch auf Rehabilitation erhält. Dies kann zum Beispiel die Verpflichtung geschehen, über den Ausgang des Verfahrens eine Presseerklärung durch den Dienstherrn herauszu-

geben, wenn die Einleitung von Ermittlungen öffentlich gemacht worden war.“

Über die prozessuale Fürsorgepflicht des Dienstherrn zur öffentlichen Rehabilitation, beispielsweise durch eine entsprechende Gegendarstellung nach öffentlichen Angriffen des Dienstherrn, muss im Einzelfall entschieden werden. Einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung bedarf es nach Auffassung des Personalamtes nicht.

Artikel 1 § 88 (Frühere Dienstvergehen und als Dienstvergehen geltende Pflichtverletzungen)

DBB:

„Sollte den Anregungen des DBB zu § 17 nicht gefolgt werden, sollten die alten Fristen für die Vergehen beibehalten werden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden.“

Die Ausführungen zu Artikel 1 § 17 gelten entsprechend. Vor diesem Hintergrund vermag das Personalamt keine Gründe zu erkennen, die eine Fortgeltung der Fristen des § 5 HmbDO bei den vor In-Kraft-Treten des HmbDG begangenen Dienstvergehen rechtfertigen könnten.

Artikel 2 Nummer 3 (Änderung § 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HmbBG)

DBB:

„Da die Kürzung der Dienstbezüge dem Kreis der durch Verfügung zu verhängenden Maßnahmen zugeordnet wurde, sollte sie auch bei einem Beamten auf Probe möglich sein und nicht zur Entlassung führen.“

Die Ausführungen zu Artikel 1 § 38 gelten entsprechend.

Artikel 2 Nummer 6 (Änderung § 64 HmbBG)

DBB:

„Siehe Anmerkung zu § 37 HmbDG E. Auch die Erweiterung auf andere Verfahren scheint nicht hinreichend begründet. Das Recht auf Ausübung des Amtes sollte nur den unbedingt erforderlichen Einschränkungen unterliegen.“

Das Personalamt bezieht sich auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 37 und stellt klar, dass es sich insoweit lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung handelt. Die sonstigen auf Rücknahme der Ernennung oder auf Beendigung des Beamtenverhältnisses gerichteten Verfahren sind bereits in der geltenden Fassung des § 64 HmbBG enthalten.